Die Kartell-Organisation der russischen Zucker-Industrie auf Grund des Steuergesetzes von 1895 und die vorangegangenen Bestrebungen.

Inaugural-Dissertation

welche

nebst den beigefügten Thesen

mit Genehmigung der hohen

philosophischen Fakultät der Königl. Universität Breslau

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

am Mittwoch, den 18. Dezember 1901, Mittags 12 Uhr

in der Aula Leopoldina

öffentlich verteidigen wird

Hermann Sacher.

UNIV. BIBLIOTHEK KIEL

Opponenten:

Herr **Josef Felbier,** Referendar.
Herr **August Hasse,** Referendar.

Breslau
Buchdruckerei H. Fleischmann
1901.

Seiner hochverehrten Gönnerin

Ihrer Hochgeboren

Elisabeth Gräfin Schaffgotsch

auf Warmbrunn

ehrfurchtsvoll gewidmet

vom

Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546309_0176

Die Rübenzuckerindustrie, ein Kind des XIX. Jahrhunderts, ist in verhältnissmässig kurzer Zeit aus dem Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes hinausgewachsen und zu einer der ersten Exportindustrien geworden. An Stelle der kleinen landwirtschaftlichen Siedereien sind moderne Grossbetriebe getreten, deren maschinelle Ausrüstung und technische Vollkommenheit staunenswert und deren Wert nach Millionen geschätzt wird. Trotzdem hat diese Industrie sich ihre landwirtschaftliche Bedeutung erhalten, weil die Landwirtschaft den Rohstoff — die Rüben — liefert, und besonders agrarische Elemente mit ihrem Vermögen bei den industriellen Anlagen beteiligt sind.

Die Zucker-Industrie nimmt in einer Menge Culturstaaten hinsichtlich des in ihr ruhenden Kapitals, der Zahl der Beamten und Arbeiter etc. eine bedeutende Stellung ein, die noch um so wichtiger ist, weil der Zucker Objekt der indirekten Besteuerung und dann, weil er einer der ersten Ausfuhr-Artikel ist. Zwei Faktoren haben seit einem halben Jahrhundert das Interesse des Staates wesentlich in Anspruch genommen, nämlich die Frage nach der Art und der Höhe der Besteuerung und die der durch den Export veranlasste Steuervergütung mit der aus ihr hervorgegangenen zuerst indirekten, dann auch direkten Ausfuhrprämie.

Charakteristisch für die Zuckerindustrie der verschiedenen Länder ist, dass fast alle diese Staaten an Überproduktion kranken, bezw. gekrankt haben. Zeitweilig günstige Marktpreise, hohe Prämien, gute Rübenernten, technische Fortschritte führten zur steten Gründung neuer Betriebe, zur Vergrösserung der alten. So gelang es der

Industrie bald, den heimischen Bedarf vollständig zu decken, und darüber hinaus noch den Weltmarkt mit bedeutenden Quanten zu versorgen. Auf diesem führte die Konkurrenz unter den einzelnen, Rübenzucker exportierenden Staaten einerseits, die mit dem kolonialen Rohrzucker andererseits, zu einem so niederen Preisstande, dass schliesslich nur mit Hilfe direkter Prämien der Export rentabel war, ja bisweilen nur die Produktionskosten ersetzte.

Kein anderes Gebiet der indirekten Besteuerung hat wohl auch so vielfältige und vielseitige Massnahmen zu verzeichnen wie die Zuckerindustrie. Fast in allen Ländern ist die Steuerfrage regelmässig in Fluss, kommen und gehen Gesetze, um anderen in kurzer Zeit zu weichen. Regierung und Parlament, Industrie und Konsumenten liegen hier oft in heftiger Fehde.

Dieses hier allgemein Gesagte gilt, wie für die Industrien der verschiedenen Länder, so auch für die russische Zuckerindustrie. Dieselbe nimmt neben der der westlichen Staaten eine ansehnliche Stellung ein; die Verhältnisse in ihrer Entwicklung, ihre Organisationsbestrebungen, die staatlichen Massnahmen ihr gegenüber, sind aber so eigenartige, von denen anderer Länder bisweilen wesentlich verschiedene, dass im Folgenden näher auf sie eingegangen werden soll.

Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, bis Anfang der Achtziger Jahre zurückzugreifen und eine Teilung der Materie in drei Abschnitte vorzunehmen:

1. Die Krisis von 1884—86.
2. Das Kiewer Syndikat, das russische Zucker-Kartell.
3. Das Gesetz von 1895.

Die Krisis von 1884—86.

Die günstigen Preisverhältnisse auf dem russischen Zuckermarkte Anfang der 80er Jahre hatten von Jahr zu Jahr eine wachsende Ausdehnung der Anbaufläche veranlasst. Obgleich aus industriellen Kreisen, in richtiger Erkenntnis, dass die Preise nicht dauernd einen so hohen Stand einnehmen würden und daher der Industrie, wegen ihrer steten Betriebsvergrösserung, eine grosse Gefahr drohe, zur Beschränkung der Produktion öfters der Rat laut geworden, hinderte doch Habgier und Unverstand die meisten Fabrikanten, die Mahnung zu beachten und baute fast ein jeder flott darauf los, höchstens den Nachbar zur Einschränkung auffordernd.

Doch ehe man geahnt, trat die Krisis ein. Die Preise, welche im Frühjahr 1883 mit 7,90 Rubel pro Pud ihren Höhepunkt erreicht hatten, fielen bald auf 6 Rubel, 1884 auf 5 Rubel und standen im Frühjahre 1885 auf 4,20 Rubel im Herbste sogar auf 3,75 Rubel[1]).

Dieser enorme Preissturz lähmte den ganzen Geschäftsverkehr und brachte die Industrie fast zum Ruin. Der Markt war mit ca. 2 Millionen Pud belastet, die Preise so niedrig, dass die Herstellungskosten nicht gedeckt wurden.

[1]) Nach Wolf, Zuckersteuer und Zuckerindustrie etc. v. 1882—85, Schanz'sches Finanzarchiv III, 1, lag der Grund zu den hohen Zuckerpreisen auch in der durch den russisch-türkischen Krieg veranlassten Entwertung der Valuta, auch andere Gegenstände des Verbrauchs und Gebrauchs wären im Nominalpreise gestiegen. „Aber der Zucker ging — und hier haben wir den Part der Spekulation vor uns — weit über das durch die Umstände gebotene Preisniveau hinaus" (p. 47).

Die Aktien und Anteilscheine der Fabriken waren um 100—150% im Kurse gesunken, viele Fabriken mussten ihren Betrieb einstellen, andere hielten sich nur durch ausländische Wechselkredite im Rückblick auf ihre ehemalige Kreditfähigkeit oder durch Lombard-Kredit.

Der Umsatz der bekannten Kontraktenmesse zu Kiew betrug damals kaum 10% des sonst gehandelten Quantums.

Nicht imstande, sich selbst aus der Misere zu befreien, schlug man auf einer Interessenten-Versammlung zu Kiew zwei Mittel zur Abhilfe vor, das eine war die Bildung eines Kartells mit Produktionskontingentierung und Zahlung eines bestimmten Geldbetrages (50 Kop.) für jedes über die festgesetzte Norm erzeugte Pud Zucker,

der andere Vorschlag ging dahin, die Regierung um Unterstützung anzugehen. Dem letzteren Antrage wurde auch stattgegeben und eine Petition an die Regierung gerichtet, dahin lautend, dass die Regierung die Ausfuhr von Zucker ermöglichen möchte.

Diese, die Notlage der Industrie wohl erkennend, schenkte denn auch den Bitten Gehör und gewährte unter dem 26. Juli (7. August) 1885 eine direkte Ausfuhrprämie derart, dass für inländischen Zucker bei der Ausfuhr der volle Steuerbetrag von 65 Kop. zurückgezahlt und ausserdem 1 Rubel Prämie gezahlt werden sollte[1]).

---

[1]) Jollos, Sch. d. V. f. Soc.-Pol. 60. pag. 52, erwähnt, dass die Industrie ausser dieser direkten Prämie noch eine indirekte Prämie erhalten habe, indem die nominelle Steuer von 80 Kop. zurückerstattet wurde, während die faktische nur 20 Kop. betrage.

Jollos übersieht hier wohl, dass seit Einführung der Fabrikatsteuer (1881) dies unmöglich ist und überträgt die Verhältnisse der 70er Jahre, wo die Steuer nach der Leistungsfähigkeit der Werkapparate (Pauschalierungssystem) erhoben und eine derartige indirekte Prämie wegen der Ungenauigkeit im Steuersystem gewonnen wurde auf diese Zeit.

Die Steuer betrug auch nicht 80 Kop., sondern von 1881—83 50 Kop., 1883—86 65 Kop.; erst vom 1. Aug. 1886 85 Kop. Schon im Jahre 1876 hatte Russland seiner Industrie, weil sie damals auch laborierte, eine Prämie gewährt und zwar eine indirekte, indem man

Diese Vergünstigung sollte bis 1. Januar 1886 bestehen, für Zucker nach Persien und den anderen asiatischen Marktplätzen bis 1. Juli 1886.

In den folgenden Campagnen (1885/86 und 1886/87), sollte vermittelst gleichmässiger Verteilung auf jedes in den Inlandskonsum kommende Pud Zucker die gezahlte Summe der Prämien dem Staate zurückgezahlt werden[1]).

Nur Raffinade und Sandzucker von 99,5 % hatte Anspruch auf die Entschädigung[2]).

Die Zahlung der Prämien sollte aufhören, sobald 2 Mill. Pud über die Grenze gebracht waren.

Die von diesem Gesetze erwartete günstige Wendung trat aber nicht ein, weil, abgesehen von dem niederen Stande des Preises auf dem Weltmarkte, besonders die Beschränkung nach Menge und Zeit des für den Export bestimmten Zuckers hinderlich war. Auf Ersuchen der Fabrikanten wurde daher durch Cirkularerlass vom 16. Nov. a. St. 1885 die Menge der

---

den Nennwert der Steuer in Höhe von 80 Kop. bei dem Export vergütigte. Thatsächlich betrug die Steuer damals nur 20—25 Kop., sodass die Prämie eine sehr hohe war. Infolgedessen musste auch 1877 fast die Hälfte der Steuereinnahmen, über 3 Mill. Rubel, zurückgegeben werden. Die Regierung verlangte damals keine spätere Rückzahlung, wie in den 80er Jahren.

[1]) Zu der Prämienfestsetzung von 1 Rubel pro Pud war man wie folgt, gelangt: In London, dem Weltmarkte, stellte sich damals der Durchschnittspreis auf 2,95 R. pro Pud Krystallsand; die Unkosten (Fracht, Versicherung, Maklergebühren etc.), wurden mit 69 Kop. berechnet, sodass sich nur eine Einnahme von 2,16 R. ergab, während die Herstellungskosten (cfr. pag. 12. Anm.) excl. Steuer durchschnittlich 3 R. überstiegen, sodass durch die Prämien von 1 R. die Unkosten gedeckt waren.

[2]) Russland besitzt eine verhältnismässig geringe Raffinadeproduktion; Sandzucker, auch weisser Krystallzucker genannt, ist ein von den Rohzuckerfabriken erzeugtes Fabrikat, das seines hohen Rendements wegen ohne weitere Verarbeitung von der grossen Masse des Volkes konsumiert wird. Ausserdem wird noch „gelber Zucker“ erzeugt der hier also beim Export keine Prämie erhält. Die Relation zwischen diesem Produkt und dem weissen wurde verschiedentlich festgesetzt zu verschiedenen Zeiten, sie betrug zuerst 75:100, später 85:100.

Ausfuhr freigegeben und die Zeit der mit Prämien belohnten Ausfuhr bis 1. Mai, später sogar bis 1. Juli 1886 verlängert. Die Prämie wurde jedoch von 1 Rubel auf 80 Kop. ermässigt.

Die Bestimmungen betreffs der asiatischen Märkte blieben in der früheren Form bestehen. Die Rückzahlung der Prämien in der oben erwähnten Form sollte erst in den Campagnen 1886/87—89/90 erfolgen[1]).

Nun gestalteten sich die Preisverhältnisse zwar günstiger, aber nur für kurze Zeit.

---

[1]) Diese erfolgte, indem man eine Zuschlagssteuer von 6 Kop. pro Pud für die genannten Jahre festsetzte. Es wurden auf diese Weise zurückgezahlt an Prämien:

1886 . . .	787544 R.	Nach Berichten des
1887 . . .	2248418 „	Departements
1888 . . .	2374114 „	der indirekten Steuern.
1889 . . .	1387209 „	Entlehnt verschiedenen An-
im Ganzen	6797285 R.	gaben d. D. Z. J.

Nach einer Mitteilung des Finanz-Ministerium (D. Z. J. 86 p. 1375) wurde bis zum 1. Juli 1886 in Europa an Zucker, welcher die Prämie genoss, abgesetzt:

3041577 Pud 12 Pf. mit der Prämie v. 1 R.
4329275 „ 8 „ „ „ „ „ 0,8 „
7370852½ Pud

bis 1. Mai 1886 für Asien:

71964 Pud 22 Pf. mit der Prämie v. 1 R.
212974 „ 26 „ „ „ „ „ 0,8 „
284939 Pud 8 Pf.

also insgesamt 7675791 Pud 28 Pf. Die Summe der gezahlten Prämien betrug somit:

6747341 R.,
6797285 R. wurden aber an Zuschlagsteuer zurückgezahlt, sodass
49944 R. der Regierung Ueberschuss blieben; dabei ist doch noch in Erwägung zu ziehen, dass die bis 1. Mai für nach Asien gesandten Zucker gezahlte Prämie mit eingerechnet ist obgleich die Regierung auf die Zurückzahlung dieser Prämie verzichtet hat. Der Staat hat also mit der Prämiengewährung ein ganz gutes Geschäft gemacht.

Die Rübenernte der Campagne von 1885/86 war eine äusserst ergiebige, die Produktion deshalb eine noch höhere als in der letzten Campagne und trotz der Ausfuhr immer noch ein nach Millionen von Pud zählender Restbestand vorhanden. Die Aussichten waren so in der gleichen Weise schlecht wie vorher und versprachen, bei der von Jahr zu Jahr wachsenden Produktion, mit welcher das Steigen des Konsums bei weitem nicht Schritt hielt, zu einer Katastrophe zu führen, wenn nicht energische und dauernde Mittel zur Sicherung des Fortbestandes der Industrie getroffen wurden.

Ein solches sah man einmal in der staatlichen Gewährung beständiger, nicht rückzahlbarer Prämien wie sie Deutschland, Österreich-Ungarn und Frankreich gewährten.

Dadurch hoffte man, die Überschüsse regelmässig absetzen und den inneren Markt von der beständigen Überlastung befreien zu können. Die Regierung zerstörte jedoch diese Illusion, indem sie rundweg erklärte, vom 1. Juli 1886 für den Export nach europäischen Märkten unter keinen Umständen eine weitere Prämie zu gewähren. Auf eine diesbezügliche Petition gab der Finanzminister folgende Antwort

„Das Finanzministerium kann nicht umhin zu erklären, dass es ihm nicht möglich erscheint, die Gewährung einer höheren oder nicht rückzahlbaren Prämie zu befürworten und, dass diese Prämien, die bezahlt wurden und noch bezahlt werden, nur den Zweck haben, den Markt von dem überschüssigen Zucker aus der Campagne 1885/86 zu befreien, und dass dieselben daher für die Zukunft aufhören müssen. Abgesehen von den Schwierigkeiten, die bekanntlich mit der Gewährung einer beständigen Prämie in allen Fällen verbunden sind, wenn sie auch lediglich zu industriellen Zwecken und nicht zur Erlangung der Herrschaft auf ausländischen Märkten gezahlt wird, würde es für die Prämie keine Grenze geben, denn die westeuropäischen Staaten, Deutschland, Frankreich und Österreich sind in der Gewährung derselben so weit gegangen, dass es unmöglich erscheint, mit ihnen wetteifern zu können.

Das Finanzministerium hat sich zum Ziele gesetzt, die inländische Produktion für die Versorgung des eigenen Marktes zu schützen, nicht aber Fremde auf Kosten der russischen Consumenten und der Staatskasse mit billigem Zucker zu versorgen. Deshalb

hält es das Finanzministerium für notwendig, die Herren Zuckerfabrikanten im Voraus darauf aufmerksam zu machen, dass sie auf eine Ausfuhrprämie für Zucker aus der bevorstehenden Campagne nicht rechnen dürfen[1]).“

Dieser Bescheid ist insofern von Wichtigkeit, weil die russische Regierung hier Ansichten über das Prämienwesen entwickelt, die im direkten Gegensatz zu dem Vorgehen der Staaten Westeuropas stehen, Ansichten aber, die auch im russischen Ministerium, wie wir bald sehen werden, nur kurze Zeit vertreten wurden.

Diese Resolution ist auch bei einer Kritik des Prämienwesens von Gegnern derselben als eine willkommene Äusserung einer massgebenden Stelle bisweilen ausgebeutet worden.

Da man also auf diesem Wege kein Glück hatte, wurde ein anderer Gedanke in Erwägung gezogen.

Seitens der Regierung sollte eine staatliche Beschränkung der Produktion durch eine Absatz-Kontigentierung geschaffen werden. Der über die festgesetzte Norm hinaus erzeugte Zucker sollte einer erhöhten Steuer unterliegen, falls er im Inlande verkauft würde; die Norm sollte nach der Menge des jährlichen Bedarfs bestimmt werden und unter die einzelnen Fabriken nach der durchschnittlichen Produktion der letzten fünf Jahre mit Ausschluss der höchsten Jahreserzeugung verteilt werden.

Dieser Vorschlag ist hier insofern von Interesse, weil in ihm der Grundgedanke des Gesetzes liegt, welches im 3. Teil Gegenstand der Erörterung sein soll.

Man wollte, dass die Norm auf 19500000 Pud, eine dem russischen Konsum entsprechende Zahl, festgesetzt werde. Zucker innerhalb der Norm sollte 35 Kop. pro Pud, Zucker, welcher dieselbe überstieg 2,55 Rubel Steuer zahlen.

Ein Blick auf diese beiden gewünschten Steuersätze muss überzeugen, dass bei der gesetzlichen Durchführung dieses Problems eine Produktion über die Norm ganz unmöglich gewesen wäre.

---

[1]) D. Z. J. 1886, p. 640.

Die Regierung war für diesen Plan damals jedoch nicht zu gewinnen, sie erhöhte sogar die Steuer von 65 Kop. auf 85 Kop. pro Pud und erklärte, „dass die Einschränkung und Regulirung der Produktion nicht Sache der Administration sei; alle Folgen einer übermässigen Produktion müssten von den unbedachten Produzenten selbst getragen werden.“

Liest man diese bestimmte Erklärung, welche vom 19./31. März 1886 datiert ist, so dürfte man kaum glauben, dass das Ministerium seine Politik bis zum September desselben Jahres schon derart gewendet hatte, dass es geneigt war, den Wünschen der Industrie, allerdings unter anderen, als den oben bezeichneten Steuersätzen, Rechnung zu tragen, und ein Gesetzentwurf in diesem Sinne nur der kaiserlichen Genehmigung harrte.

Der Einfluss hervorragender Zucker-Industrieller, besonders des Fürsten Bobrinsky, eines früheren Ministers, welchem das hauptsächlichste Verdienst um die gesunde Gestaltung der russischen Zuckerindustrie zuzuschreiben ist, hatte diesen Umschlag herbeizuführen gewusst.

Der Finanzminister hatte erkannt, dass durch ein solches Gesetz sichere Einnahmen der Staatskasse zufliessen würden und, dass der Regierung immer noch genügend Mittel in den Händen blieben, um Preistreibereien zum Schaden der einheimischen Konsumenten entgegenzutreten.

Im grossen Publikum war jedoch für derartige Massnahmen noch kein genügendes Verständnis vorhanden. In der Tagespresse wurde der Ministerialbeschluss aufs Äusserste bekämpft und die auch sonst üblichen Redensarten, dass man einer bestimmten Klasse Menschen, einem gewissen Industriezweig eine Vorzugsstellung einräumen wolle, waren an der Tagesordnung. Das Interesse der Konsumenten, also des gesamten russischen Volkes, hiess es, würde dem Vorteil weniger Unternehmer geopfert; das wirtschaftliche Gesetz von Angebot und Nachfrage auf künstliche Weise umgestossen, dem reichen Engländer auf Kosten des armen Russen billiger Zucker zugeführt etc.

Die Folge dieser Gegenvorstellungen war, dass der Kaiser dem Gesetze seine Bestätigung versagte und so die Idee ins Wasser fiel.

Wer hätte damals geahnt, dass das Projekt nach noch nicht 10 Jahren wirklich Gesetz werden und die Sympathie der Menge finden würde. 1886 war der Gedanke noch verfrüht, das Vorteilhafte einer staatlichen Intervention noch nicht genügend einleuchtend. Positives zu Gunsten der Industrie that die Regierung nur insofern, als sie sich bereit erklärte, für die Sicherung der Absatzgebiete im Orient Sorge zu tragen[1]), ferner: den in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Fabrikanten einen billigen Credit bei der Reichsbank zur Verfügung stellte gegen Deponierung einer entsprechenden Quantität Zucker unter Aufsicht der Steuerbeamten.

---

[1]) Dies galt besonders für Persien. In Central-Asien wurde erst mit der Fertigstellung der Transkaspischen Bahn (1889) eine russische Handels-Interessensphäre geschaffen.

Der persische Zuckermarkt lag bis Mitte der 80er Jahre hauptsächlich in französischen, zum Teil auch in österreichischen Händen, der Verkehr ging durch Transkaukasien nach Nord-Persien. Eine kaiserliche Verordnung vom 24. Mai (5. Juni) 1883 hob jedoch den Transitverkehr für fremde Waren durch dieses Land auf.

Die erwähnten Länder versuchten deshalb den Landweg von Trapezunt aus. Infolge des schlechten Zustandes der Wege und der hohen Transportkosten lenkte man jedoch das Augenmerk wieder auf die alte persische Handelsstadt Bender-Abassi im Süden Persiens (im Frühjahr 1899 verbreiteten die Tagesblätter die Nachricht, dass Russland diesen Hafen erworben, was jedoch später widerrufen wurde, sicherlich spekuliert aber Russland auf einen Hafen im Süden Persiens) und importierte, wie auch schon früher, von Buschir, Basrah und Bagdad aus nach Persien.

Im Norden hatte bald der russische Zucker Eingang gefunden. Die russischen Waren wurden den französischen in der Form nachgeahmt, waren auch billiger, in der Güte aber schlechter. Der Vorteil für den russischen Zucker lag einmal in den billigen Tarifen, welche die transkaukasische Bahn gewährte und dann besonders in der Steuervergütung und der Prämie. Zuerst bis 1. Juli 1886 zugestanden, wurde sie dann bis 1. Mai 1891 ausgedehnt.

Man wollte aber auch die Konsumenten vor einer Möglichkeit der Preissteigerung in der Weise, wie es vor der Krisis der Fall gewesen, schützen und schuf zu diesem Zwecke das Gesetz vom 12. April 1886, durch welches der Finanzminister berechtigt war, den Eingangszoll von 2,2 Rubel auf 1,5 Goldrubel herabzusetzen[1]), wenn die Preise pro Pud Sandzucker auf dem Petersburger Markte die Höhe von 6,00 Rubel bis 6,60 Rubel und in Kiew bezw. Odessa 5,50 bis 6,00 Rubel erreicht hätten[2]).

Die Krisis hatte infolge des Scheiterns aller vom Staate erhofften Förderungsmassregeln immer drohendere Dimensionen angenommen. Der Hälfte der Betriebe stand der Bankerott vor der Thür; der Fiskus, welcher die Steuerbeträge bis zum 1. März 1887 gegen Entrichtung von $^1/_2$ % Zinsen pro Monat, (also jährlich 6%) gestundet hatte, erkannte, dass es den Fabriken zum grössten Teil unmöglich war, ihren Verpflichtungen in bar nachzukommen; er bekam Angst um seine Gelder und entschloss sich unter dem 16. Februar 1887 zu einer Resolution, derzufolge den Fabrikanten gestattet wurde, die der Staatskasse geschuldeten Beträge statt in bar, auch in Zucker zu bezahlen. Das Pud sollte mit 3,25 Rubel excl 85 Kop. Steuer

[1]) Der Zoll für Rohzucker betrug bis 1891 2,2 R., dann 3 R. Gold für Raffinade vor 1891 3,2 R., dann 4 R. Gold.

[2]) Dieses Gesetz verdient Interesse, weil in dem neuen Zolltarif Kanadas (1896) eine Bestimmung enthalten ist, nach der für Waren, für welche zwischen den Händlern oder Producenten Vereinbarungen zu dem Zwecke bestehen, die Preise auf ungehörige Weise auf Kosten der Konsumenten zu steigern, der Zoll nach Ermessen der Regierung aufgehoben, oder derart erniedrigt werden kann, dass dem Konsumenten daraus die Möglichkeit billigen Imports dieser Artikel erwächst. [Pohle, Die Kartelle, p. 127; Soc. Praxis VI, No. 36).

Diese zur Bekämpfung von Preistreibereien durch Ringe oder Kartelle als sehr geeignet empfohlene Massregel wird immer als die erste und einzige dieser Art bezeichnet. cfr. pag. 27. In obigem Gesetz liegt derselbe Gedanke obgleich es zehn Jahre älter ist, nur ist es noch nicht energisch genug, da das Maximalmass, welches ein Vorgehen ermöglicht, viel zu hoch festgesetzt ist, und dann lag der Hauptnachteil darin, dass eine diesbezügliche Verfügung erst zwei Monate nach der Publikation in Kraft treten sollte.

berechnet werden und der Finanzminister wurde ermächtigt, den so für den Staat erworbenen Zucker im Inlande abzusetzen, wenn der Preis auf der Kiewer Börse auf 4 Rubel steigen sollte. Stände jedoch nach dem 1. Oktober 1887 der Preis unter 4 Rubel, sollte dieser Staatszucker im Auslande verkauft und eventuelle Verluste der Regierung bei diesem Handelsgeschäft von allen Fabriken gemeinsam getragen werden.

So wohlmeinend und entgegenkommend im Prinzip dieser Beschluss war und so sehr er wiederum zeigt durch welche sonderbaren Mittel die russische Regierung sich zu helfen weiss — Mittel, welche in anderen Staaten auch wegen der Vielköpfigkeit der beschliessenden Parlamente etc. nicht durchführbar wären — so wenig geeignet war derselbe zu praktischer Ausführung, weil diese Steuer in Naturalien schon bei einem Preisstande von 4 Rubel auf den Markt gebracht werden konnte und deshalb eine bessere Preislage infolge des vermehrten Angebots wieder ins Gegenteil umschlagen musste. 4 Rubel pro Pud war für die damaligen Produktionsverhältnisse der meisten Fabriken ein Preis, bei welchem kaum die Herstellungskosten[1]) incl. Abgabe gedeckt wurden, es war der äusserste Preisstand, bei welchem die Industrie arbeiten konnte, ein Notpreis, in der Erwartung einer besseren Lage.

Wenn die russischen Verhältnisse einer Kritik unterzogen werden, so wird des öfteren mit Recht auf die hohen Dividenden der dortigen Gesellschaftsunternehmungen hingewiesen, als ein Zeichen für die günstige Lage der dortigen Zuckerindustrie. In der Zeit dieser Krisis können solche Resultate aber nirgends nachgewiesen werden, sicher ist dagegen, dass damals viele Fabriken mit Verlust gearbeitet haben, von ihrem Fette zehrten.

Es widerspricht aber den gesunden Wirtschaftsprinzipien wie dem menschlichen Egoismus, dass ein Unternehmer das

---

[1]) Die Höhe der Produktionskosten pro Pud excl. Steuer differierten damals noch mehr als jetzt, doch dürften sie für damals im Durchschnitt auf 3—3,20 R. festzusetzen sein.

Vermögen, welches er sich bei günstiger Conjunktur erworben, bei schlechter Zeit wieder im Betriebe opfert, wohl aber ist anzunehmen, dass auch bei geringerer Rente dort weiter gearbeitet wird, wo man früher viel verdiente, wenn die Anlage ein hohes Betriebskapital erfordert, das anderweitig schwer zu verwenden geht.

Die Industrie war also für ein derartiges Entgegenkommen der Regierung nicht begeistert und sah sich nun gezwungen, auf dem Wege der Selbsthilfe ihr Heil zu suchen.

Was man auf staatlichem Wege nicht erreichen konnte, sollte jetzt freiwillig aus dem Kreise der Fabrikanten selbst geschaffen werden, Begrenzung der Produktion und Abstossung eines Teils derselben, wenn auch mit Verlust, an das Ausland. Dazu war ein enger Zusammenschluss der einzelnen Industriellen erforderlich; dieser wurde herbeigeführt durch das im April 1887 zu Kiew gegründete Kartell der russischen Zuckerfabrikanten, das unter der Bezeichnung „Normirowka“ bekannt ist, im weiteren Teile der Abhandlung aber im Gegensatz zu dem Gesetz von 1895, der staatlichen Normirowka, die private Normirowka genannt werden soll.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal kurz die verschiedenen Initiativen, welche zur Gesundung der Zuckerindustrie in Erwägung gezogen wurden. Es sind deren vor allem zwei.

Einmal staatliche Exportprämien. Russland nimmt hierin zu den anderen Staaten eine Sonderstellung insofern ein, als es diese Prämien nur zeitweise bewilligte und dieselben durch Steueraufschlag in den nächsten Jahren wieder einzog, im Grunde genommen waren dies also keine Prämien, sondern nur Darlehen, welche der Staat der Industrie gewährte und die in Ratenzahlung durch Steueraufschläge (cfr. pag. 6. Anm.) zurückerstattet, seitens der Industrie aber, und das ist das Wesentliche und Markante, durch Preisaufschlag auf die inländischen Konsumenten abgewälzt wurden, sodass letztere die eigentlichen Prämiengewährer resp. -bezahler waren.

Das zweite Mittel liegt in der Beschränkung der Produktion oder richtiger in der Normierung des inländischen Marktes. Dieser Gedanke war auf zwei Wegen zu verwirklichen, durch private Abmachungen der Fabrikanten, also ein Kartell, oder auf Grund legislatorischer Massnahmen. Der erstere, schon bei Beginn der Krisis in Erwägung gezogen (cfr. pag. 4), wurde durch den zweiten, sichereren ersetzt, scheiterte aber, als er schon fast perfekt war, sodass man den ersteren wieder aufnehmen musste, der auch zur Durchführung gelangte. Die zweite Methode wurde im Gesetz von 1895 aktuell.

Der erste Teil der Arbeit, die Krisis von 1884/86 ist somit die Vorgeschichte der privaten und der staatlichen Normirowka.

Das Kiew'er Syndikat

Das russische Zuckerkartell.

Die Gründung der Produktionsnormierung auf privatem Wege ist hauptsächlich ein Verdienst des schon erwähnten Fürsten Bobrinsky. Durch ihn wurden die einzelnen Unternehmer besonders für diesen Plan gewonnen. Man hatte die grossen Schwierigkeiten erkannt, ihre Überwindung zuerst fast für unmöglich gehalten und deshalb eine staatliche Regelung gewünscht. In dem grossen russischen Reiche mit den bisweilen weit auseinander liegenden Etablissements, der mangelhaften Beschaffenheit der Verkehrsmittel und Wege war die Anknüpfung von Beziehungen zwischen den einzelnen Betrieben, die Erweckung kameradschaftlichen und föderalistischen Geistes viel schwieriger, als in den westlichen Staaten. Die Möglichkeit eines Beitritts sämtlicher Fabriken zu dem Syndikat wurde von vornherein bezweifelt und die Bildung des Kartells nur von der Teilnahme eines bestimmten Prozentsatzes abhängig gemacht. Doch unterzeichneten von

den 212 im Betriebe sich befindlichen Anlagen den Vertrag bald 169 Fabriken und traten bis März 1888 noch weitere 17 bei, sodass die Zahl der outsiders nur 26, also 12% betrug.

Es ist hier nicht meine Aufgabe, eine ausführliche Geschichte des Kartells zu schreiben, es muss aber auf seine Einrichtung, seine Thätigkeit, seine Auflösung eingegangen werden, weil das Gesetz von 1895, die staatliche Normirowka auf ihm basiert, ja im Grunde genommen nur die staatliche Sanktion des Kiewer Syndikats ist und, weil dieses Kartell mit der Zeit auch Schäden zeitigte, welche bei der staatlichen Regie nicht hervortreten konnten.

Zweck und Aufgabe des Kartells war, wie schon hervorgehoben:

1. Entlastung des russischen Marktes von der Überproduktion durch Abstossung des überflüssigen Zuckers nach dem Auslande, und

2. Normierung der ferneren Zuckerproduktion d. h. also, Begrenzung der für den inländischen Markt bestimmten Erzeugung auf ein gewisses Quantum, das mit dem Bedarf im Einklange stehen sollte, und Ausfuhr aller diese Menge überschreitenden Zuckererzeugung.

Für die Campagne 1886/87 verpflichteten sich die Teilnehmer, 25% ihrer Produktion über die Grenze zu bringen. Für die weiteren Betriebsjahre 87/88 und 88/89 wurde die Produktion einer jeden Fabrik normiert. Der innerhalb der Norm fabrizierte Zucker stand dem Fabrikanten zur freien Verfügung; aller Zucker, welcher diese Norm überschritt, musste exportiert werden. Die Normierung wurde, wie folgt, festgesetzt:

Einmal wurde auf Grund offizieller Zahlen, welche aus der Steuerleistung ersichtlich waren, die Durchschnittsproduktion der letzten 5 Jahre berechnet und um 5% gekürzt, dann wurde die höchste Produktion derselben Jahre um $33\frac{1}{3}$% vermindert. Die grösste der so erhaltenen zwei Zahlen galt als die Norm. Die Leitung des Kartells war verpflichtet, die Ausfuhr von Zucker zu beschränken oder

ganz zu verbieten, wenn der Preis für Sandzucker an der Kiewer Börse bis 4,50 Rubel pro Pud notierte.

Eine Ausfuhrbeschränkung war in Prozenten des Quantums, welches jede Fabrik anfangs ausführen sollte, zu treffen. Die Sistierung der Ausfuhr durfte nicht vor dem 15. April jeder Campagne verfügt werden und nicht über den 1. August hinaus dauern. War bis zu diesem Tage keine Bestimmung getroffen, welche den Export wieder aufnahm, so konnte der Fabrikant seinen bis dahin nicht exportierten Zucker auf den Binnenmarkt bringen.

Die Aufsicht über die genaue Ausführung der Vertragsbestimmungen wurde einer Kommission von 12 Mitgliedern, dem Bureau des Syndikats, übertragen. Dieses hatte die Befugnis, unter Beteiligung von mindestens 6 Vertretern, über Einschränkung, Sistierung und Wiederaufnahme der Ausfuhr zu beschliessen, ferner das Budget zu bestätigen, auch Personen mit gewissen Aufträgen und Instruktionen zu bevollmächtigen.

Jedes Jahr sollte eine General-Versammlung sämtlicher Teilnehmer nach Kiew berufen werden zur Zeit der Frühjahrskontraktenmesse, im Februar oder März. Dort war zu berichten über die Erfüllung des Vertrages, über die Marktlage, und die projektierte Ausfuhr des betreffenden Jahres.

Zur Deckung der Kosten, welche die Verwaltung verursachte, wurde von jedem Teilnehmer eine Abgabe gefordert, welche höchstens 1 Kop. pro Pud des nicht ausgeführten Zuckers betragen durfte[1]).

Bei Verletzung der durch den Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten verpflichteten sich die Kontrahenten, „Alle jedem und jeder allen gegenüber“ zur Zahlung von Konventionalstrafen.

---

[1] Nach Jollos durfte die Gesamtsumme für 3 Jahre 170000 R. nicht überschreiten.

Bei Nichteinhaltung der festgesetzten Ausfuhrtermine wurde

für	1	Woche	Verspätung	5	Kop.	pro	Pud gezahlt,
„	2	Wochen	„	15	„	„	„ „
„	3	„	„	30	„	„	„ „
„	4	„	„	50	„	„	„ „
„	5	„	„	80	„	„	„ „
„	6	„	„	120	„	„	„ „
„	7	„	„	175	„	„	„ „
„	8	„	„	250	„	„	„ „

Nach Verlauf von 8 Wochen wurde die Strafe nicht weiter erhöht; das Bureau exportierte aber selbst eine dem rückständigen Quantum gleiche Menge Zucker.

Trat ein Contrahent während der Dauer des Vertrages zurück, so hatte derselbe 2,5 Rubel für jedes Pud, das er hätte bis zum Endtermin des Vertrages exportieren müssen, Strafe zu entrichten, also eine gleiche Geldsumme, wie für Unterlassung der Ausfuhr, ferner aber noch 5000 Rubel für die Annullierung der dem Bureau gegebenen Vollmachten zu leisten.

Strafgelder sollten innerhalb 14 Tagen vom Tage der Aufforderung an der Kartellleitung gezahlt werden, anderenfalls sollten sie auf gerichtlichem Wege eingezogen werden. Alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Kartells über die Ausführung des Kontraktes unterlagen dem Gericht zu Kiew, für die polnischen Fabriken dem zu Warschau [1]).

Dies waren die wesentlichsten Bestimmungen des am 16./28. April 1887 geschlossenen Vertrages.

Von Interesse sind hier ganz besonders die verhältnismässig sehr hohen Strafen für die Nichtbefolgung der Vertragsbestimmungen, der Rücktritt aus dem Kartell ist geradezu unmöglich gemacht. Ferner ist hervorzuheben die Unterwerfung unter die staatliche Gerichtsbarkeit, obgleich doch nicht sicher war, ob diese die Rechtsgiltigkeit des Vertrages anerkennen würde.

Bald nach Gründung des Kartells erhoben sich denn auch lebhafte Bedenken, ob sich dasselbe würde durchführen lassen, und ob der Vorstand die säumigen Mitglieder zur Zahlung der Konventionalstrafe würde gerichtlich zwingen

[1]) Zum Teil aus D. Z. J. 87, 553.

können, wenn sie nicht freiwillig zahlten. Der Vertrag wurde von verschiedener Seite als „Strike", „eine Vereinigung zur Schädigung der Wohlfahrt der Gesamtheit[1])" bezeichnet, die nach russischem Rechte verboten ist.

Die Artikel 913 und 1180 des russischen Strafgesetzbuches bestimmen nämlich:

„Für eine Verabredung jeder Art von Händlern und Industriellen welche den Zweck hat, den Preis zu erhöhen von Lebensmitteln und anderen Waren des notwendigen Bedarfes, werden die Anstifter von gesetzwidrigen Handlungen mit Gefängnis oder Haft von 4 – 6 Monaten bestraft, die Teilnehmer aber nach dem Grade ihrer Beteiligung mit Haft von 3 Wochen bis 3 Monaten oder mit Geldstrafe nicht über 200 Rubel. Wenn die Vereinigung zu einem wirklichen Mangel der notwendigen Waren führt und dies eine Störung der öffentlichen Ruhe verursacht, so werden die Urheber zum Verluste ihrer besonderen bürgerlichen Ehrenrechte und zur verschärften Gefängnisstrafe von 16 Monaten bis 2 Jahren, die übrigen Schuldigen zu einer Gefängnisstrafe von 4—8 Monaten verurteilt[2]).

Man darf wohl annehmen, dass das Syndikat die Hoffnung hegte, ein solches gerichtliches Einschreiten würde nicht nötig sein, weil man immer an eine baldige staatliche Sanktionierung des Kartells glaubte[3]).

Anderenfalls wäre es sonderbar, dass sich das Bureau nicht durch deponirte Gelder, Sichtwechsel, Lombardpapiere etc. die Zahlung der Konventionalstrafe gesichert hätte, wie es bei anderen Kartellorganisationen der Fall ist.

Es sei hier schon hervorgehoben, dass die Gerichte, als man in den 90er Jahren gegen die säumigen Kontrahenten einschritt, die Klagen verwarfen, weil der Vertrag verschiedene Mängel aufweise. Hier handelte es sich aber um die civilrechtliche Anerkennung. Strafrechtlich ist man gegen das Kartell nie vorgegangen, obgleich es sich im Jahre 1892

[1]) D. H. Ar. 87, II 171.

[2]) Jollos, p. 44.

[3]) créée avec l'aprobation de l'Administration, la Normirowka peut être considérée comme une expérience presque officielle d'un syndicat industriel, faite en grand et en pleine lumière" sagt Fels in seiner Schrift „La Normirowka, Paris, Août 1892", der als Industrieller damals in Russland thätig war und die Verhältnisse genau kannte.

z. B. (cfr. pag. 25) grobe Vergehen im obigen Sinne hatte zu Schulden kommen lassen.

Der Vertrag war zuerst nur auf 3 Jahre für die Campagnen 1886/87, 87/88 und 88/89 abgeschlossen; 1888 wurde er jedoch schon bis 1. September 1891 und später, am 17./29. Mai 1890 auf weitere 4 Jahre, bis 1. September 1895 verlängert. Der 1894 für die Jahre bis 1899 festgesetzte Vertrag kam nicht zur Ausführung.

Bemerkenswert in den verschiedenen Verträgen sind die jedesmalige Aenderung der Norm für die einzelne Fabrik und die verschiedenen Bestimmungen über die Beschleunigung der Ausfuhr des die Norm überschreitenden Zuckers.

Durch die Normfestsetzung des ersten Vertrages fühlten sich verschiedene Betriebe insofern geschädigt, als sie aus gewissen Gründen in den letzten Betriebsjahren nicht ihre volle Thätigkeit hatten entwickeln können, jetzt aber nach Beseitigung der Krisis es thun wollten. Nach der (pag. 15) angegebenen Norm konnten nun die einen Fabriken bis 90 Tage arbeiten, während andere schon in 50 Tagen ihr Quantum erreicht hatten. Um diese Ungleichheit zu beseitigen wurde die um 10 % verminderte Durchschnittsnorm der einzelnen Fabrik während der Campagne 1885/86 und 1886/87 als Normgrundlage bestimmt, die so geschaffene Normerhöhung durfte jedoch alles in allem nicht um mehr als eine Million die frühere Gesamtnorm überschreiten. Diejenigen Etablissements, welche dadurch eine höhere Norm als früher, eine Zusatznorm, erhalten hatten, waren jedoch genötigt, auf Aufforderung des Büreaus, wenn die Preislage im Inlande eine ungünstige wäre, dieselbe ganz oder teilweise im Auslande abzusetzen.

Durch den Vertrag vom 17./29. Mai 1890 wurde diese Zusatznorm der Grundnorm zugeschlagen und eine neue Zusatznorm geschaffen.

Dieselbe war ebenfalls eine bedingte, sie sollte circa 2 Millionen Pud nicht übersteigen. Bei Verteilung der einzelnen Zusatznormen an die Fabriken wurde die Arbeitsfähigkeit einer Anlage in Erwägung gezogen. Man stellte

die tägliche Rübenverarbeitung einer jeden Fabrik fest und nahm an, dass ein Pud Zucker aus einem Berkowetz Rüben (zu 10 Pud) erzeugt würde. Dabei ergab sich, dass die einen Betriebe ihre Norm in weniger als 66 Tagen, die anderen erst in 86 Tagen verarbeiteten. Zur möglichsten Beseitigung dieser Ungleichheit wurden die Zuschüsse folgendermassen verteilt:

Für diejenigen Fabriken, welche weniger als					
66	Tg.	arbeiteten,	betrug	der Zusatz	16 % d. Norm
66—68	„	„	„	„	15 % „
68—70	„	„	„	„	14 % „
70—72	„	„	„	„	13 % „
72—74	„	„	„	„	12 % „
74—76	„	„	„	„	11 % „
76—78	„	„	„	„	10 % „
78—80	„	„	„	„	9 % „
80—82	„	„	„	„	8 % „
82—84	„	„	„	„	7 % „
84—86	„	„	„	„	6 % „
86 u. mehr	„	„	„	„	5 % „

Die Grundnorm und Zusatznorm jeder Fabrik durfte die Duchschnittszahl der beiden grössten Produktionen innerhalb der letzten 8 Jahre nicht übersteigen und nicht niedriger sein als die Grundnorm, um 5 % vergrössert.

Der Vollständigkeit wegen und um zu zeigen, wie schwierig eine allgemein befriedigende Normfestsetzung ist, sei auch die Aenderung im Vertrage von 1894 erwähnt Die Normzahl erfährt hier eine ganz andere, gegen die früheren Bestimmungen wesentlich veränderte Gestaltung. Sie kann auf zweierlei Weise erfolgen, je nach Wunsch und Wahl der Kontrahenten.

Das erste Verfahren, „die direkte Methode der Bestimmung der exportpflichtigen Mengen“ ist folgende:

Von den Erzeugungen der letzten 12 Jahre werden die fünf höchsten herausgenommen, davon die höchste und niedrigste Zahl gestrichen und von den übrigbleibenden drei das arithmetische Mittel gezogen. Die erhaltene Zahl um

10 % erhöht, giebt die eine Grundzahl. Die andere Grundzahl wird gefunden durch Addition der bisherigen alten Stammnorm und der bisherigen Zusatznorm. Bei Fabriken, welche nach dem Vertrage von 1890 keine Zusatznorm besitzen, tritt ein Zuschlag von 5 % der Stammnorm hinzu.

Die grösste der beiden sich ergebenden Grundzahlen gilt als die neue Stammnorm. Alle Produktionsüberschüsse über dieselbe unterliegen der Ausfuhr.

Im Interesse der kleinen und kleinsten Betriebe wurde bestimmt, dass, wenn die Stammnormproduktion weniger als 50000 Pud ergäbe, die Zahl 50000 Pud als Norm gelte. Von Bedeutung ist diese Klausel, weil in ihr schon der sozialpolitische Gedanke der staatlichen Normirowka, Schutz der kleinen Betriebe, eine, wenn auch nur geringe, Würdigung findet.

Das zweite Verfahren bestand in Folgendem: „Von der mutmasslichen Gesamterzeugungsmenge wird diejenige Menge in Abzug gebracht, welche nach dem Ermessen des Syndikats-Ausschusses zur Deckung des Inlandsbedarfs ausreichend ist. Von diesem ersten Unterschiedswerte wird diejenige Menge Zucker weiter in Abzug gebracht, welche von den Fabriken auszuführen ist, deren Ausfuhrverpflichtung nach dem direkten Verfahren berechnet und festgesetzt wurde. Die sich daraus ergebende zweite Unterschiedsziffer wird nach Massgabe des Verhältnisses ihrer Erzeugungsstärke unter jene Ausfuhrpflichtigen Fabriken repartiert, für welche die Ausfuhrverpflichtungen, ihrer Wahl nach, eben nach diesem indirekten, dem Repartitionssystem, berechnet und festgesetzt werden; die sich ergebenden Verteilungswerte bedeuten die ausfuhrpflichtigen Zuckermengen[1].“

Vergleicht man diese komplizierten Normbestimmungen mit denen der späteren Gesetzgebung, so erregt die Einfachheit letzterer gegenüber diesem schwerfälligen System wirklich Bewunderung. Allerdings muss zugegeben werden, dass die staatliche Normirowka, die Erfahrung der pri-

[1] D. Z. J. 94. 1294.

vaten Normirowka in dieser Hinsicht sowohl, wie auch bei verschiedenen anderen Punkten, wie noch später gezeigt werden wird, sich zu nutze gemacht hat. Die staatliche Normirowka hat auf der privaten aufgebaut.

Der Vertrag von 1894 wollte ferner, die Bildung eines Reservelagers.

Innerhalb 3—4 Jahren sollte aus nicht der Ausfuhr unterliegendem Zucker ein Bestand von 3 Millionen Pud geschaffen werden, welcher aus weissem Krystall-Zucker oder Raffinade bestehen und der Aufsicht der Steuerbehörde unterliegen sollte. Auf Anordnung des Büreaus sollten grössere oder kleinere Mengen aus diesem Lager auf den Binnenmarkt gebracht werden, wenn bie Preislage eine Regulierung erforderte.

So anerkennenswert die Bestrebungen des Syndikats in der ersten Zeit seines Bestehens sind, seine Bemühungen zu einer besseren Gestaltung der Lage der Industrie waren, so tadelnswert und verwerflich war das Vorgehen desselben, als die Krisis beseitigt war, und man durch das Kartell die Macht und die Mittel in den Händen hatte, den Gewinn ohne Rücksicht auf den Konsumenten zu erhöhen.

Wurde auch von Seiten des Syndikats zu wiederholten Malen die Erklärung abgegeben, dass man keine Benachteiligung der Konsumenten beabsichtige, sondern nur die Krisis beseitigen und die Industrie in gesunde Bahnen lenken wolle, sich dabei immer wieder auf die Bestimmung des Vertrages berufend, welche die Ausfuhr verbot, wenn der Preis auf 4,5 Rubel steigen sollte, so zeigte doch verschiedentlich das Benehmen des Syndikats, dass einzig und allein nur das Interesse der Produzenten den Ausschlag gab, dass man den Innenvorrat so knapp als möglich zu gestalten und den Preis durch erlaubte und unerlaubte Mittel nach Kräften zu forcieren suchte.

Der schleunigste Export des Normüberschusses wurde von Jahr zu Jahre eifriger betrieben; war kein überflüssiger Zucker im Lande, so konnten die Preise steigen, die Aus-

fuhr konnte dann eben nicht sistiert werden, weil alles über die Norm Produzierte schon ausser Landes war.

Nach dem Vertrage von 1887 sollte der Export bis zum 1. August erledigt sein. Um die von einer zur anderen Campagne übergehenden Bestände zu beseitigen, wurde im Oktober 1888 beschlossen $^4/_5$ der vertragsmässigen Ausfuhr bis ersten Januar, den Rest bis spätestens 1. Mai über die Grenze zu bringen. Zugleich wurde ausser dieser Ausfuhr noch eine Sonderausfuhr von 6 % der für die Campagne 1888/89 vorgesehenen Norm verfügt, welche bis 25. Januar 1889 erledigt sein musste. Da das Kontingent 19850000 Pud betrug, wurde dasselbe dadurch um 1191000 Pud verringert.

Für die Campagne 1889/90 musste die vollständige Ausfuhr des Ueberschusses schon am 1. Februar 1890 erledigt sein. Auch über die bestimmten Mengen wurde bisweilen exportiert. So beschloss z. B. das Kartell am 22. Mai 1888, so viel als möglich Zucker auf den Londoner Markt zu bringen, um den dortigen günstigen Preisstand zu benützen.

Es könne über die vertragsmässig bestimmte Grenze exportiert werden und könnten, (nicht müssten), die zollamtlichen Abfertigungsurkunden bei dem Ausweise über die Ausfuhr der nächsten Campagne in Anrechnung kommen. Zugleich mit dieser Versammlung der kartellierten Industriellen tagte auch eine „Privatversammlung“ von Zuckerfabrikanten, die beschloss, 600—800000 Pud anzukaufen, um sie vom Binnenmarkte fernzuhalten und nur einen Teil desselben wieder abzusetzen, wenn der Preis über 4,35 Rubel steige, im übrigen aber den angekauften Zucker im Auslande zu verkaufen.

Sollte diese Privatvereinbarung ohne Wissen und Willen des Syndikats stattgefunden haben?

Der Vertrag von 1890 bestimmte, dass auch die Zusatznorm erst auf den Markt des Inlandes gebracht werden dürfte, wenn der Preis 4,65 Rubel pro Pud Sandzucker wäre[1]).

[1]) Die Preisgrenze, bei welcher die Ausfuhr ganz oder teilweise unterbleiben sollte, war als die Steuer von 85 kop. auf 1 R. erhöht wurde, auch von 4,5 R. auf 4,65 R. festgesetzt worden.

Erreichte der Preis eine solche Höhe nicht, dann sollte auch diese bedingte Norm über die Grenze gebracht werden. Sogar eine Extraausfuhr eines Teils der Grundnorm konnte auf Beschluss des Büreaus zur Erleichterung des Binnenmarktes verfügt werden, der Gesamtbetrag dieses Exports sollte aber $7^1/_2\%$ der Grundnorm nicht überschreiten.

Von Interesse dürfte ferner das Verhalten des Kartells hinsichtlich solcher Fabriken sein, welche mehr oder weniger als die festgesetzte Norm produziert hatten.

Dies gilt besonders für die Campagne 1889/90. Die festgesetzte Norm betrug 21228568 Pud.

In dieser Betriebsperiode hatten eine Anzahl von Fabriken zusammen 1909452 Pud über die Norm, andere Etablissements zusammen 1465169 Pud unter der Norm produziert. Es wäre nun ein leichtes gewesen, das Minus der einen Fabriken durch das Plus der anderen auszugleichen und nur den Ueberschuss zu exportieren, das Syndikat hielt aber an den Bestimmungen des Vertrages test; die Fabriken, die den Ueberschuss erzielten, mussten denselben voll und ganz ausser Landes bringen; auf den Innenmarkt kamen statt 21228568 Pud nur 19763399 Pud.

Zeigt sich hier das Syndikat äusserst vertragstreu, so ist es doch sicher nur deswegen, weil so dem inländischen Markte noch ein bedeutendes Quantum Zucker entzogen wird, das Kartell dringt auf strikte Innehaltung des Kontraktes, weil ihm daraus Vorteile erwachsen. Ein Gegenstück zu dieser „Gewissenhaftigkeit“ zeigt eine Veröffentlichung im „Gaz. Lub.[1])“ —

Die Zeitung berichtet, dass das Syndikat schon längere Zeit mit einer Zuckerfabrik wegen Beitritt zum Kartell in Unterhandlung stehe. Da die Fabrik mit der ihr vom Büreau zugewiesenen Erzeugungsmenge sich nicht begnügen wollte, wurde ihr das geheime Zugeständnis gemacht, ausser

[1]) D. Z. J. 92. 219.

der bestimmten Norm noch 8000 Pud auf dem Binnenmarkt absetzen zu können.

Dieselbe Quelle schreibt, dass ein Industrieller, welcher der Vereinigung beizutreten zögerte, einen Brief folgenden Inhalts von einem Vorstandsmitgliede erhielt:

„Ich bin bereit, für Sie vom Syndikat das Zugeständnis 65000 Pud herauszulassen, zu erwirken und rate Ihnen, auf diesen meinen Vorschlag einzugehen, da im anderen Falle Sie sich in eine unheilvolle Stellung begeben, nicht nur, weil von Ihnen keine Ausfuhrscheine angenommen werden, sondern auch vornehmlich deshalb, weil derzeit die Verwirklichung solcher Pläne recht wahrscheinlich geworden ist, welche von den unangenehmsten Folgen für diejenigen Zuckerfabrikanten werden müssen, welche dem Verbande nicht beitreten."

Sicherlich sind solche Zugeständnisse geheimer Art nicht nur der einen Fabrik gemacht worden, geheime Machinationen, Klauseln etc. werden unter den Mitgliedern ebenso bestanden haben, wie bei vielen ähnlichen Organisationen Westeuropas.

Die die Allgemeinheit aufs Höchste schädigende Cartellpolitik gelangte in der Campagne 1892/93 zu richtiger Wirkung, schon hier sind zum bedeutenden Teile die Ursachen zu finden, welche die Auflösung der privaten Normirowka herbeiführen sollten.

Schon die Campagne 1891/92 hatte in verschiedenen Gegenden minimale Erträge geliefert, nur die guten Resultate des Kiew'er Bezirks hatten einen Mangel verhindert. Die folgende Campagne 1892/93 zeigte jedoch in allen für den Rübenbau geeigneten Gebieten, in Polen, im Südwestgebiet und in den Centralgouvernements, die ungünstigsten Ergebnisse.

Die Rübenernte war um mehr als 4 Millionen Berkowetz oder um 15 % geringer als in der letzten Campagne; dazu war die Qualität noch eine schlechtere. Bis 1. Januar 1893, also in den vier ersten und arbeitsreichsten Monaten der Campagne, waren 19 Millionen Pud Sandzucker verwogen und angemeldet gegen 24 Millionen Pud in der

Betriebsperiode 1891/92, also 5 Millionen Pud oder 20% weniger.

Die Bestände der letzten Campagne beliefen sich alles in allem, also inclusive der Raffinade, welche ihres hohen Preises wegen nur von gut situierten Konsumenten erstanden wird, auf $1^1/_2$ Millionen Pud. Die Produktion einschliesslich des Bestandes genügte kaum, um den inländischen Bedarf zu decken.

Das Syndikat beschloss allerdings, den zwangsweisen Export für dieses Jahr aufzuheben und jedem Produzenten freizustellen, ob er seinen sämtlichen Zucker auf den Innenmarkt bringen wolle, und suchte sich so gegen eventuelle Angriffe zu decken.

Lag auch die Ursache der Krisis einmal in den ungünstigen Ernteergebnissen, welche durch schlechte klimatische Verhältnisse, sowie durch zahlreiches Auftreten von Insekten bedingt waren, so trug doch auch wesentlich dazu bei, die bis aufs äusserste getriebe Ausfuhr der letzen Jahre, die Beseitigung der Bestände, die absichtliche Beschränkung der Anbaufläche und nicht zum mindesten auch die Spekulation, die bedeutende Quantitäten Zucker billig erworben hatte und sie zurückhielt. Die Preise auf der Kiew'er Börse stiegen denn auch ganz bedeutend. Sie betrugen zeitweilig 5,50—5,70 Rubel, Lieferungen der nächsten Campagne wurden mit 4,25—4,5 Rubel notiert.

Erklärlicher Weise ging ein Sturm der Entrüstung durch die zuckerkonsumierende Bevölkerung, und jedermann erwartete von der Regierung recht baldige Beseitigung dieser Missstände.

Man sann denn auch am grünen Tische nach Mitteln, um eine weitere Preissteigerung zu verhindern und einen Rückgang auf das alte Niveau zu ermöglichen.

Ein gesetzmässiges Einschreiten durch Herabsetzung des Einfuhrzolles war dem Finanzminister durch Gesetz vom 12. April 1886 gestattet[1])

[1]) Dieses Seite 11 erwähnte Gesetz war zwar durch Ukas vom 19. August 1890 aufgehoben worden, trat aber anlässlich der Erhöhung des Einfuhrzolles vom 13./1. Juli 1891 wieder in Kraft.

Die Regierung wollte aber nicht warten, bis der Preis die im Gesetz bezeichnete Höhe erreicht hatte und zog auch in Erwägung, dass durch eine solche Zollermässigung erhebliche Mengen ausländischen Zuckers auf den russischen Markt geworfen würden, welche den gegenwärtigen Bedarf weit übersteigen und so für die Zukunft der heimischen Industrie gefahrbringend sein könnten, dass dadurch eine der Krisis von 1884/86 ähnliche Erscheinung hervorgerufen würde.

Diese Ansicht der russischen Regierung verdient um so mehr unser Interesse, weil von verschiedenen Seiten, besonders vom freihändlerischen Standpunkte aus, zur Bekämpfung der schädigenden Einflüsse des Kartellwesens Herabsetzung, eventuell vollständige Beseitigung der Schutzzölle auch sonst vorgeschlagen wird.

Treffend kritisieren die „erläuternden Bemerkungen“ zum österreichischen Kartellgesetzentwurf diese Doktrin. Hier heisst es:

> „Eine solche Massregel kann deswegen nicht ins Auge gefasst werden, weil sie um der Verhinderung zeitweiliger Ausschreitungen willen, die Blüte und den Bestand ganzer Industriezweige in Frage stellen und in die wünschenswerte Stetigkeit von Produktion und Handel eine sprunghafte Unsicherheit hineintragen würde.
>
> Dann aber wäre eine solche Zollherabsetzung in ihrer wesentlichen Bedeutung eine Strafmassregel und — im direkten Gegensatze zu der fundamentalsten Forderung alles Strafrechtes, dass die Strafe nur den Schuldigen treffen solle — eine ungerechte Strafe für alle Unternehmer, die dem Kartell nicht beigetreten sind, sowie auch für weitere an dem betreffenden Industriezweige beteiligte Kreise und könnte schliesslich durch Bildung internationaler Kartelle in ihren Wirkungen paralisiert werden.

Auch Kanada wird in Anerkennung dieser Thatsachen wohl der in seinem Zolltarif enthaltenen Bestimmung (cfr. pag. 11 Anm. 2) nicht viel praktische Bedeutung beilegen, und ein Aktuellwerden derselben sich sehr überlegen müssen. Sie soll vielleicht auch nur als Drohmittel gelten, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes sind mir zu unbekannt, um feststellen zu können, ob schon Anlass zum Inkrafttreten der Klausel vorhanden war.

Eine Ministerkonferenz in Russland kam auf eine andere, höchst eigenartige Idee. Der Finanzminister sollte im Auslande Zucker kaufen und denselben zu 5,1 Rubel p. Pud ab Südwestbahnstationen verkaufen. Der Staat eröffnete also ein Konkurrenzunternehmen mit den einheimischen Fabrikanten. Das erhöhte Angebot zu niederem Preise musste natürlicher Weise zu einer allgemeinen Preissenkung führen.

Dieser Beschluss der russischen Regierung hat meines Erachtens in der Theorie eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Antrage Kanitz im Deutschen Reichstage (1894). Nach demselben sollte der Ein- und Verkauf des im Deutschen Reiche erforderlichen ausländischen Getreides auf Rechnung des Reiches zu einem im Antrage festgesetzten Preise erfolgen. In beiden Fällen soll resp. kauft der Staat ausländische Produkte, um eine Preisregulierung im Inlande zu schaffen. Die Tendenzen der beiden Maassnahmen sind jedoch wesentlich verschieden. Der Antrag Kanitz will die Landwirtschaft auf Kosten der Allgemeinheit fördern. Der russische Gedanke will das Gegenteil, Schutz der Allgemeinheit gegen die Ausbeutung einer Fabrikantenklasse.

Dieses Vorgehen des Staates ist für die Bekämpfung von Preistreibereien seitens des Kartell- oder Ringwesens von äusserstem Interesse.

Allerdings, sagt Bücher in der Versammlung d. V. f. Soc. Pol. zu Wien, darf nicht jeder Finanzminister solche originelle Ideen haben. Sicherlich werden aber durch solche staatliche Eingriffe die Vereinbarungen kartellierter Unternehmer, welche auf Benachteiligung des kaufenden Publikums durch hohe Preise etc. zielen, illusorisch gemacht, abgesehen von internationalen Kartellen. Auch in einem konstitutionell regierten Staate wäre ein Vorgehen in ähnlicher Weise möglich, wenn auf legislatorischem Wege, z. B. dem Bundesrate, dem Ministerium oder dergl. die Vollmacht übertragen würde, beim Eintreten einer solchen Marktsituation sofort Gegenmassregeln in der genannten Form zu veranlassen. Einzig steht das Vorgehen Russlands in der Geschichte übrigens nicht da. Man denke nur an die staatlichen Ge-

treideverkäufe zu Zeiten wirtschaftlicher Krisen, bei Missernten, Teuerungen, Hungersnöten etc. Schon im alten Rom und Hellas bekannt und angewandt, sind diese Versuche zur Beseitigung des Notstandes bei den verschiedensten Kulturvölkern und zu den verschiedensten Zeitepochen gemacht worden und erst 1898 wurde beispielsweise durch die italienische Regierung in Süditalien und Sicilien Getreide aus den militärischen Proviantmagazinen zum Einkaufspreis an das Volk abgegeben.

Auch die preussische Regierung beteiligte sich am Getreidehandel am Ausgang des 18. Jahrhunderts und dem Beginn des 19. Jahrhunderts durch seine Magazine, „um die Getreidepreise im Interesse von Produzenten und Konsumenten auf einem möglichst gleichmässigen Niveau zu erhalten[1])."

Es liegt zwischen den Massnahmen hier und dort aber ein wesentlicher Unterschied. Einmal handelt es sich bei Getreide um ein wirtschaftliches Produkt, das zum Lebensunterhalt unbedingt erforderlich ist, was beim Zucker, wenn man auch seine Nährkraft zugiebt, sicherlich doch nicht der Fall ist; steht er im Preise so hoch, dass er für die grosse Menge des Volkes nicht käuflich ist, dann giebt es andere Nahrungsmittel, welche seine Stelle vertreten, und es ist, insoweit er nur Genussmittel ist, ein Verzicht auf ihn möglich.

Dann sei aber noch besonders hervorgehoben, dass bei einer staatlichen Getreideverteilung im obigen Sinne auf einen Gewinn verzichtet wird, dass der Staat Brot und Getreide zum Einkaufspreise, wenn nicht unter demselben, ja unentgeltlich, abgiebt, dass ferner solche Operationen eben nur bei wirtschaftlichen Krisen, in Zeiten äusserster Not zur Anwendung gelangen. Anders lag die Sache in dem erwähnten Falle in Russland, hier handelte es sich um eine durch Spekulation hervorgerufene Haussebewegung eines

[1]) Rathgen, Handelspolitik im Wörterbuch der Volkswirtschaft I, 1024.

entbehrlichen Konsumartikels, und die Regierung vergass nicht, aus ihrer Hilfsaktion ihren eigenen guten Profit zu ziehen.

Es wurden auf dem ausländischen Markte 1714018 Pud gekauft und für dieselben einschliesslich Transport und Kommission 6225068 Rubel bezahlt. Die Regierung verkaufte von diesem Zucker 1697077 Pud zu einem Preis von 9436561 R. an die Händler des inneren Marktes. Der Staat hatte also einen Gewinn von 3211493 Rubel, und es blieb ihm ausserdem noch ein Zuckerbestand von 16941 Pud. Pro Pud belief sich also der Gewinn auf 1,9 Rubel an den verkauften 1697077 Pud. Die Steuer betrug damals für Sandzucker 1 Rubel, ausserdem bestand noch seit 1. September 1892 eine Zuschlagssteuer auf Raffinade in Höhe von 0,40 R. Der Fiskus hätte also, selbst wenn wir annehmen würden, dass durchschnittlich die Steuer 1,4 Rubel pro Pud betrug, was aber weit gefehlt ist, da ja meistens Sandzucker konsumiert wird, noch 0,5 Rubel über die Steuer als Einnahme erzielt; der Gewinn wäre aber noch bedeutend höher ausgefallen, wenn die Regierung Zucker in kleineren Posten abgegeben hätte. Da sie unter einer Waggonladung, [610 Pud], nicht abgab, konnten kleinere Händler keine Bestellung machen.

Wenden wir uns jetzt den Ursachen zu, welche die Auflösung des Kartells verursachten. Sie sind besonders zweifacher Art, einmal war es die innere Zersetzung, welche durch die verschiedenen oben genannten Verhältnisse veranlasst wurde, dann auch die Neugründung grösserer, dem Kartell fernbleibender Betriebe. Diese neu gegründeten Anlagen, welche die modernsten Errungenschaften der Technik besassen und kapitalkräftig waren, hatten ausser diesen Vorteilen noch jene, dass sie ihre gesamte Produktion oder doch wenigstens zu einem grösseren Teile als die kartellierten Etablissements im Inlande verwerten konnten, dass sie frei waren von Nebenabgaben an das Syndikat.

Dieses musste in Rücksicht auf die Produktion der outsiders die Ausfuhr immer mehr forcieren, wenn auf dem

Binnenmarkte die Preise hoch bleiben sollten. Durch diesen gesteigerten Export erlitten die Kontrahenten zum Teil grosse Verluste, während grade die Vorteile davon den Nichtteilnehmern zuflossen. Als man daher im Herbst 1893 schon begann, Propaganda für die Verlängerung des am 1. September 1895 zu Ende gehenden Vertrages zu machen, stiess man auf heftige Widersprüche.

Es standen sich besonders zwei Parteien gegenüber, welche mit ihren Tendenzen das wirtschafts-politische Stimmungsbild innerhalb der Zuckerindustrie bezeichnen. Es gab eine konservative Partei mit dem Wunsche nach staatlicher Initiative und eine liberale, welche freie Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte begehrte.

Die erste Gruppe, welche als Sieger aus dem Kampfe hervorging, kam auf den alten Gedanken zurück, welcher schon 1886 seiner Ausführung nahe war, der staatlichen Produktionsnormierung für alle russischen Fabriken. Die Partei wurde geführt vom Fürsten Bobrinsky und hatte besonders die Industriellen des Süd-Westgebietes hinter sich.

Ihr gegenüber stand die freihändlerische Richtung, die Manchesterleute; sie sahen in der Kontingentierung ein Hemmnis für die freie Entwicklung der Zuckerindustrie in wirtschaftlicher wie technischer Hinsicht, einen künstlichen Schutz der wenig lebensfähigen, der ökonomisch unrentablen Betriebe; sie befürworteten die freie Konkurenz, durch welche die künstliche Zuckerteuerung beseitigt, der Preis ein billigerer würde, dadurch aber der Konsum ein grösserer[1]).

---

[1]) Eine bemerkenswerte Kritik des Kartells giebt „Leonard Brokl, Russlands Zuckerfabrikation und Rübenbau", Jahrb. f. Nat.-Ök. u. St. 3, F. XIII. In seinem viele grössere und kleinere Irrtümlichkeiten aufweisenden Aufsatz spricht er sich über das Syndikat wie folgt aus:

„Die Institution des Syndikats war in Russland etwas ganz neues. Trotzdem hat sie sich mustergiltig entwickelt zum Wohl und Segen der Industrie und Landwirtschaft. Hier konnte man betrachten, wie die Leute uneigennützig die Institution ins Leben riefen

1894 nahm die Lage der Industrie eine noch akutere Wendung an. Auf dem Weltmarkte war der Preis monatelang äusserst niedrig, ein Umstand, welcher einen Teil der Contrahenten veranlasste, den Exportverpflichtungen nicht nachzukommen. Bis Ende Dezember war nur die Hälfte des vom Syndikat angeordneten Quantums über die Grenze gebracht, auch der Inlandspreis war bisweilen unter die Produktionskosten gesunken, weil auf dem heimischen Markte das Angebot sich steigerte.

Die Aufgaben, welche sich das Kartell gestellt und bis dahin auch gelöst hatte, waren jetzt nicht mehr erfüllbar, da ein grosser Teil der Kartellanten vertragsbrüchig wurde; die ihrem Versprechen treu gebliebenen Fabriken, welche unter grossem Verlust exportiert hatten, verlangten nun strenges gerichtliches Vorgehen gegen die säumigen Mitglieder, die Klagen gingen von Instanz zu Instanz und wurden schliesslich abgewiesen.

Die Verwirrung nahm täglich zu, eine Situation, der Krisis von 1884—86 nicht unähnlich.

Der Gedanke und die Hoffnung auf eine staatliche Normierung ist nie fallen gelassen worden, ein grosser Teil der

---

und sie festhielten. Sie wurde geschaffen von der reichen polnischen und russischen Aristokratie, welche im Bunde mit den Warschauern und einigen russischen Mitgliedern der haute finance sogar mit Geldopfern aus ihrer eigenen Tasche die Schwachen und Kleinen retteten.

Das Syndikat wurde stark angefeindet von Seiten der jüdischen Kapitalisten und Charkower Grossindustriellen und von der Presse.

Der Kiewer „Kiewtanin“ (Redakteur, Professor der Nationalökonomie an der Universität) und die „Nowoje Wremnia“ eröffneten eine förmliche und konsequent durchgeführte Campagne gegen das Syndikat und das Publikum wurde vollständig auf Irrwege geführt. Als die Exportpreise infolge der Zuckerkrisis in West-Europa den Export sehr unrentabel machten, da weigerten sich meistens jüdische und etliche russische Kapitalisten, den Zucker zu exportieren. Das Syndikat trat gegen die Sezessionisten gerichtlich auf — das Kiewer Landesgericht wies auf Grund der formellen Unzulänglichkeiten (die man nicht vorher sehen konnte), die Klage des Syndikats zurück, und der erneuerte Bund wurde gesprengt, obgleich trotzdem viele von den Fabrikanten ihren Anteil exportierten.

Industriellen, besonders diejenigen des Südwest- und Weichselgebietes, das Syndikat und auch teilweise Presse und Volk standen dem Projekt sympathisch gegenüber. Schon 1890 schreibt die Nowoje Wremia, dass es weit wünschenswerter wäre, „wenn an Stelle der jetzigen Privatvereinigung der Zucker-Industriellen eine regierungsseitliche Normierung der Zuckerindustrie treten würde."

Diese Worte legt ihr wenigstens ein Berichterstatter der D. Z. J. (90 p. 1628) in den Mund, der ein Gegner von Syndikat und staatlicher Intervention ist und das Princip der freien Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte vertritt. Er sagt, dass die Nowoje Wremia, wenn sie diesen Wunsch äussere, sich auf dem Holzwege befinde, und fährt fort: „Die Regierung ist sich über den Misserfolg ihrer seinerzeitigen Einmischung in die betreffenden Verhältnisse nur zu klar geworden, und dürfte gewiss keinerlei Gelüste verspüren, sich wiederholt auf diese steile Bahn zu begeben." Der Herr hatte sich aber getäuscht, denn schon im Februar 1892 fand unter dem Vorsitz des Direktors der indirekten Steuern eine Kommissionssitzung statt, um über die staatliche Sanktionierung der Normbestimmungen zu verhandeln.

Ein Petersburger polnisches Blatt „Kraj" gab sogar schon die Grundzüge der Normierung an, die mit denen der 1895 in Kraft getretenen Gesetzgebung übereinstimmten. Nach der genannten Zeitung habe es sich damals nur noch darum gehandelt, eine richtige Normalerzeugungsmenge für die einzelnen Fabriken zu finden, die obligatorische Ausfuhr nach dem Auslande würde überhaupt aufgehoben und würde anstatt dessen eine in dem Masse der grösseren Erzeugungsüberschüsse sich steigernde Steuererhöhung treten. (D. Z. J. 92, p. 327).

Der Plan scheiterte zwar damals, wurde aber 1893 wieder aufgenommen, indem unter dem Vorsitz des Finanzministers Witte eine Konferenz tagte, welche sich mit derselben Materie beschäftigte und die Beteiligung des Staates bei Ablauf des bestehenden und Festsetzung des neuen Vertrages in Aussicht stellte. Vom Finanzminister wurde ferner

die Bildung unantastbarer Zuckerbestände angeregt, welche als Mittel zur Preisregulierung und somit zur Vermeidung von Preistreibereien dienen würden.

Die Feststellung des Vertrages von 1894 (cfr. pag. 20) kam auch zustande, doch war die Unterzeichnung von Kontrahenten aus oben erörterten Gründen noch eine sehr schwache, als die Krisis wiederum staatliche Intervention veranlasste.

Auf der Generalversammlung im Februar 1895 wurde ausser anderem beschlossen, wieder einmal eine Abordnung an das Ministerium zu senden und auf die missliche Lage der Industrie aufmerksam zu machen, das Interesse und die Unterstützung der Regierung zu erbitten. Es wurde eine Kommission aus Regierungs-Vertretern und Industriellen berufen, seitens letzterer die ungünstige Lage der Industrie klargelegt, die guten Dienste der Normirowka beleuchtet und eine obligatorische Ausfuhr der Produktionsüberschüsse erbeten.

Die Wünsche der Industrie gingen vor allem darauf, eine gesetzliche Kontingentierung der Produktion zu erlangen, daneben wollte man Ausbreitung des Zuckerabsatzes innerhalb Russlands, einmal durch Aufschliessung der Märkte Finnlands im Wege entsprechender Ermässigung der finnländischen Einfuhrzölle, der russische Zucker sollte dadurch mit dem Exportprämie erhaltenden Zucker Deutschlands konkurrieren können: dann aber sollte durch Steuerherabsetzung für weissen Zucker auf 30 kop. und vollständige Steuerfreiheit des gelben Zuckers minderer Sorten der Konsum im Volke gehoben, sein Gebrauch bei der Branntweinindustrie ermöglicht werden. Der gelbe Zucker konnte, wenn steuerfrei, bei der Bierbrauerei, der Farbenbereitung, bei der Viehfütterung Verwendung finden. —

Ferner wünschte man auch eine Prämie für die Zuckerausfuhr nach dem Osten in Höhe von 1 Rubel pro Pud, (13 M. f. 100 kg.) und Herabsetzung der Bahntarife für Zucker nach den Häfen und Grenzstationen.

Die Kommission erkannte zwar die schwierige Lage der Industrie und hielt ein staatliches Eingreifen für erforderlich, war aber mit den von den Fabrikanten vorgeschlagenen Massregeln nicht einverstanden. Auf Antrag der Kommission wurde aber eine Regelung der Verhältnisse für die bestehende Campagne geschaffen. Ein kaiserlicher Erlass vom 20. Juni (2. Juli) 1895 bestimmte nämlich für das Betriebsjahr 1895/96 wie folgt:

1. In der bevorstehenden Campagne sind in Sandzucker-Fabriken und Raffinerien mittelst Ausscheidung von 25% aus der in dieser Periode auf jeder Fabrik über 60000 Pud erzeugten Zuckermenge Zuckerreserven in Höhe bis zu 5 Millionen Pud zu bilden;
2. Der für diese Reserve abgeführte Zucker ist bis zur Ablassung aus der Fabrik von der Steuerzahlung zu befreien.
3. Die Ablassung der für den inländischen Markt erforderlichen Zuckermenge ist aus den Reserven nur nach dem Steigen des Sandzuckerpreises über die von dem Finanzministerium zu bestimmende Norm zu gestatten.

Es wird in dieser Verfügung also die Bildung eines festen Bestandes gesetzlich angeordnet, die Bestimmung, welche auch der Kartellvertrag von 1894 treffen wollte, (pag. 22) in etwas veränderter Form staatlich sanktioniert, allen Fabriken zur Pflicht gemacht.

Im Herbst 1895 trat die Kommission wieder zusammen und das Resultat ihrer Arbeit war das am 20. November (2. Dezbr.) 1895 Allerhöchst bestätigte Gesetz dessen Wortlaut unten folgt.

Durch dasselbe wurde das Weiterbestehen des Kiew'er Syndikat's unnötig, die Vereinigung wurde jedoch in eine „Fabrikantenkammer“ umgewandelt.

Was lehrt uns nun die Geschichte der russischen Privat-Normirowka? Was können wir aus ihr hinsichtlich des Kartellwesens für Schlüsse ziehen?

Sicherlich liegt in dem Assoziationsgedanken, von welchem dasselbe durchdrungen ist, nichts Verwerfliches sondern etwas Anerkennenswertes, etwas, das die Billigung und Zustimmung des unparteiischen Beurteilers finden muss. Es ist derselbe Grundsatz, welcher auch die verschiedenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beherrscht, das Prinzip, das zu erreichen, durch gemeinsames Vorgehen, was dem einzelnen allein zu erlangen nicht leicht möglich, oder geradezu unmöglich ist, nämlich die Erreichung gesunder Produktions- und Absatzverhältnisse.

Es dürfte schwierig sein, einen kartellierten Industriezweig zu finden, abgesehen vielleicht von kleineren Branchen mit geringer Anzahl von Betrieben, der nicht erst in der äussersten Not zu diesem Coalitionsmittel greift, erst dann, wenn der Industrielle erkennt, dass es für ihn nur zwei Möglichkeiten giebt, einen wirtschaftlichen Ruin ohne, eine Rettung in der Vereinigung.

Der Mensch ist viel zu sehr Egoist, um dem Gegner, dem Rivalen, Zugeständnisse zu machen, es sei denn, dass es zu seinem eigenen Vorteil unbedingt nötig ist.

Aus der Normirowkabewegung erkennen wir auch die Schwierigkeit einer Kartellierung für eine grosse, weit ausgedehnte Industrie, wie sie die Zuckerindustrie ist. Die Interessen der einzelnen sind, wenn auch im Grossen und Ganzen dieselben, im Speziellen doch sehr verschieden. Denken wir nur an die klimatischen Verhältnisse, die Lage zu den Verkehrsstrassen, vor allem aber an die Beschaffenheit der einzelnen Betriebe, die technische Ausrüstung mit guten oder weniger guten Maschinen etc. Diesen Unterschieden kann Rechnung getragen werden, wenn die Zahl der Teilnehmer eine geringe ist, nicht aber, wenn 300 Kontrahenten zusammentreten. Geschieht dies dennoch, dann ist der Vorwurf der Parteilichkeit, einer Bevorzugung oder Zurücksetzung nicht immer ohne Grund, wie wir dies auch bei unserm Kartell gesehen haben.

Das Kartell ist ferner, wenn überhaupt, nur dort eine dauernde Organisation, wo der Betriebe wenige, wo die gleichen Bedingungen, dieselben Vor- und Nachteile zu finden sind.

Die Zuckerfabrikation ist dazu eine viel zu sehr ausgedehnte Industrie, das zeigen nicht nur die russischen Verhältnisse. Auch in Deutschland ist mehr als 3 Jahre gearbeitet worden, ehe es gelang, den Sonderinteressen einzelner Betriebe soweit Rechnung zu tragen, dass sie ihre Teilnahme erklärten und man zur Bildung eines Kartells schreiten konnte.

In Oesterreich hat sich das Raffineriekartell nach kurzem Bestande immer wieder aufgelöst, erst in den Tagen der Not vereinigte man sich wieder. Erst dem 1897 dort ins Leben getretenen gemeinsamen Kartell der Rohzucker-Fabrikanten und Raffinerien ist eine längere Lebensdauer beschieden.

Die Bildung eines Kartells ist für den Unternehmer ein Akt wirtschaftlicher Notwehr, ein Mittel zur Selbsterhaltung. Ist man aber organisiert, hat man sich aus der Notlage herausgearbeitet und die Macht erkannt, welche in einer solchen Coalition liegt, dann erwacht leicht wiederum der Egoismus und der unersättliche Drang nach noch höherem Gewinn. Jetzt leiden unter diesem Streben nicht die Produzenten, sondern die Konsumenten. Damit gelangen wir aber an die Schattenseiten des Kartellwesens, denen von Seiten des Staates ein grösseres Interesse zuzuwenden wäre. Fast jede einzelne Vereinigung zeigt die angegebene Entwickelung. Sind die Absatzbedingungen günstig, will man sie noch besser gestalten, ist der Gewinn befriedigend, ausreichend, soll er noch grösser werden; um dies zu erreichen, scheut man keine Mittel, auch unmoralische nicht. Die Schwierigkeit für den ausserhalb eines solchen Industriezweiges stehenden Beurteilers liegt meistens darin, nicht nachweisen zu könnnen, wo die Grenze des Erlaubten mit dem „non licet“ zusammentrifft, weil ihm der nähere

Einblick in die technischen und ökonomischen Verhältnisse der Branche abgeht, weil er das Material, welches eine solche Organisation ausgiebt, zum Teil unprüfbar acceptieren muss. Das gilt nicht zum geringsten auch für die Normirowka, es ist unmöglich ihre innere Thätigkeit genau zu erforschen, obgleich uns ihre Operation in einem grossen Teile nicht unbekannt ist. Schliesslich sehen wir bei dem russischen Kartell, dass eine solche Organisation nur möglich, wenn auch die Grossbetriebe an ihr teilnehmen. Das Kartell ist nicht lebensfähig, wenn es eine Vereinigung der Schwächeren gegen die Starken, der Kleinen gegen die Grossen ist, letztere müssen vielmehr mitthun. Bleiben grosse Betriebe ausserhalb, oder bilden sich solche während des Bestehens des Kartells, so ist es mit der Bedeutung und dem Einfluss desselben mehr oder weniger zu Ende.

Das Gesetz von 1895.

Das am 2. Dezember (20. November) 1895 erlassene Gesetz traf folgende Bestimmungen:

1. Für jede Betriebsperiode werden auf Vorstellung des Finanzministers vom Minister-Komité festgesetzt:
   a. die für den inländischen Konsum erforderliche Zuckermenge,
   b. die Menge der unangreifbaren Zwangsvorräte in den Rohzucker-Fabriken und Raffinerien,
   c. die auf dem Inlandsmarkte einzuhaltenden Höchstpreise, bis zu deren Ueberschreitung die Zwangsvorräte nicht angegriffen werden dürfen.
2. Der in jeder einzelnen Erzeugungsperiode in den Rohzucker-Fabriken und Raffinerien über die von dem Inlandsbedarf festgesetzte Menge (Art. 10) erzeugte Zucker wird als überschüssig erzeugt erachtet und unterliegt, unabhängig von der Steuerbelastung, einer Zuschlagsbesteuerung in der Höhe von 1,75 Rubel pro Pud.
3. Die überschüssige Menge (Art. 2) wird für die einzelnen Fabriken nach dem Verhältnis ihrer bezüglichen, jedesmal um 60000 Pud gekürzten Erzeugungsmenge berechnet.

Anmerkung 1. Dem Finanzminister ist anheimgestellt:

a. die genaue Ordnung für die vorläufige und endgültige Berechnung der Ueberschussmenge für die einzelnen Fabriken festzustellen, sowie
b. festzusetzen, welcherlei Produkte und auf welcher Grundlage sie auf die Erzeugungsberechnung bei der Bestimmung der Erzeugungsüberschüsse zu setzen sind, bezw. aus den Ueberschüssen zur Bildung der Zwangsvorräte herangezogen werden können.

Anmerkung 2. Wenn bei Berechnung der Erzeugungsüberschüsse für die Campagne 1895/96 sich erweisen sollte, dass von einzelnen Fabriken gewisse Mengen von überschüssig erzeugten Zucker bereits an den Inlandsmarkt abgegeben wurden, so sind diese Fabriken mit den gleichen Mengen Zucker als Ueberschüsse für die nächstfolgende Periode 1896/97 zu belasten.

4. Der unangreifbare Zwangsvorrat (Art. 1 b.) wird in jeder einzelnen Campagne aus dem Gesammtüberschusse gebildet und ergänzt und zwar in einem dem Vorratsquantum entsprechenden Prozentverhältnis. Auf die einzelnen Fabriken wird die festzulegende Gesammtvorratsmenge auf Grund der Art. 3 angeführten Bestimmung repartiert.

   Anmerkung: Die zur Bildung des unangreifbaren Bestandes abgeführten Zuckermengen werden zu Preisen und Bedingungen, welche vom Finanzminister bestimmt werden, zur Garantie der für Zucker bei dessen Abfertigung aus den Fabriken festgesetzten vorläufigen Accisequote in der Höhe von 75 pro Pud (allerhöchst bestätigtes Dekret vom 4./16. Juli 1894) angenommen.

5. Die für die einzelne Fabrik berechneten Zuckerüberschüsse (mit Ausschluss der Zwangsvorratsmenge) dürfen nur nach vorheriger Entrichtung des vollen Zuschlagssteuerbetrages auf den Inlandsmarkt gebracht werden. Die Accise für diesen Zucker unterliegt der Entrichtung auf Grund der allgemeinen Steuerbestimmung für Zucker laufender Rechnung. Jedoch wird dem Fabrikanten anheimgestellt, solchen Zucker in den Fabriken als frei verfügbaren Bestand auf Lager zu behalten. In diesem Falle ist für solchen Zucker bis zu dessen Abfertigung aus der Fabrik weder die Zuschlagssteuer noch die Accise erhoben.

   Anmerkung: Die in den Fabriken zu Ende der Campagne etwa verbleibenden Bestände an frei verfügbarem Ueberschuss können auf Wunsch der Fabrikanten unter Streichung aus der Rechnung der Erzeugungsüberschüsse der laufenden Betriebszeit auf Rechnung der nächstfolgenden Betriebsperiode überführt werden.

6. Für die in den Fabriken lagernden zum unangreifbaren Bestande gehörenden Zuckermengen ist, solange dieselben nicht aus dem Bestande abgefertigt werden, was nur unter den in Art. 7 angeführten Bedingungen geschehen darf; weder die Zuschlagssteuer noch die Accise zu entrichten, der als Bestandteil des Zwangsvorrates in den Fabriken lagernde Zucker ist in jeder Campagne durch Zucker frischer Erzeugung zu ersetzrn.

   Anmerkung: Falls eine Fabrik geschlossen werden sollte, steht der in derselben als Zwangsvorrat lagernde Zucker nach Ablauf der Betriebszeit zur freien Verfügung des Fabrikbesitzers, gegen dessen Verpflichtung, diesen Zucker nach dem Auslande zu schaffen, (Art. 9) oder, wenn der Zucker an den Inlandsmarkt abgegeben werden soll, für denselben die Accise auf Grund der allgemeinen Steuerbestimmung als für den Zucker der nächstfolgenden Campagne, sowie auch die Zuschlagssteuer zu entrichten.

Auch ist die Accise und die Zuschlagssteuer in den Fällen zu entrichten, wo dieser Zucker für etwaige Forderungen an den Fabrikanten zur Zwangsversteigerung gelangt.

7. Sobald der Zuckerpreis auf dem Inlandsmarkte das vorher bestimmte Grenzniveau übersteigt (Art. 1 c.), genehmigt der Finanzminister die Abfertigung der zum Fallen des Preises benötigten Zuckermengen aus dem Zwangsvorrate sowohl, als auch aus dem freiverfügbaren Bestande in den inländischen Marktverkehr. In diesem Falle ist für den abzufertigenden Zucker zwar nicht die Zuschlagssteuer, wohl aber die Accise auf Grund der fall gemeinen Bestimmungen wie für Zucker laufender Erzeugnng zu entrichten.

8. Wenn Zucker, welcher zum Zwangsvorrat und zum freiverfügbaren Bestande gehört, ohne Verschulden des Fabrikanten der Vernichtung anheimfällt, so ist der Finanzminister ermächtigt, zu gestatten dass der vernichtete Zucker aus den Fabrikbüchern gestrichen wird und die Gebühren an Accise und Zuschlagssteuer erlassen werden.

9. Die nach dem Auslande ausgeführten Zuckerüberschüsse sind völlig frei, sowohl von Accise, als auch von der Zuschlagssteuer.

   Anmerkung: Sollte auf dem europäischen Auslandsmarkte eine derartige Steigerung der Zuckerpreise eintreten, dass sie die russischen Zuckerfabriken zu einer beträchtlichen Ueber produktion aufmuntern könnte, so wird dem Finanzminister anheimgestellt. beim Minister-Komité mit dem Antrage vorstellig zu werden, zeitweilig die Vergünstigung des Erlasses der Zuschlagssteuer, sei es, einzuschränken, sei es, aufzuheben.

10. Die Abfertigung von Zucker aus den Fabriken darf nur mit Genehmigung der Steueraufsichtsbeamten geschehen, welche die Gesetzmässigkeit der Abfertigung in den Abfertigungsurkunden zu vermerken haben.

11. Fabrikanten, welche sich der unerlaubten Abfertigung von Zucker, welcher zum unangreifbaren Zwangsvorrat gehört, oder der Abfertigung von Zuckerüberschüssen ohne die Zuschlagssteuer zu entrichten, schuldig machen, sowie Raffinerien und Händler, welche wissentlich solchen widergesetzlich aus der Fabrik abgefertigten Zucker erwerben, werden auf Grund des Art. 1096 des Accisenstans, ausgegeben 1893, zur Verantwortung gezogen.

12. Dem Finanzminister wird anheimgestellt im Einverständnis mit dem Reichskontroleur die Regeln für die Fabrikbuchungen der Zuschlagssteuerbeträge für Erzeugungsüberschüsse, sowie die Form der diesbezüglichen Rechenschaftsablegung zu bestimmen,

die genaue Ordnung für die Bewachung der Ueberschüsse, für die Bildung des unangreifbaren Bestandes, für die Lagerung und die Abfertigung, sowie auch für die Ausfuhr der Zuckerüberschüsse festzusetzen, und alle nötigen Anweisungen und Erläuterungen in betreff dieser gesetzlichen Bestimmungen zu erteilen.

Beschluss des Reichssenats vom 11./23. Juni 1898.

I. Die Wirksamkeit der zeitweiligen Regeln über die Zuckerproduktion, welche durch das am 20. November 1895 allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsrates festgesetzt worden sind, wird bis auf weiteres verlängert mit folgenden Ergänzungen: „Der Finanzminister ist ermächtigt, Regeln darüber zu erlassen, welche von der am Schlusse der Betriebsperiode in den Fabriken in Form von Ueberschüssen verbleibenden Produktion und in welchen Mengen sie mit auf Rechnung der nächsten Betriebsperiode unter Entlastung der Ueberschüsse übernommen werden dürfe."

II. Die Anmerkung II zum Art. 3, sowie die Anmerkung zum Art. 5 des gedachten Gesetzes werden aufgehoben.

Die russische Regierung hat sich durch diese Gesetzgebung zwei wichtige Befugnisse verschafft,

1. einen wesentlichen Einfluss auf die Produktionsverhältnisse, indem sie die Menge des für den inländischen Konsum bestimmten Zuckers und die Höhe eines unantastbaren Vorrats festsetzt,

2. einen solchen auf die Preisgestaltung, indem sie einen Maximalpreis anordnet.

Sehen wir uns den Vorgang, wie er sich alle Jahre abspielt, genauer an.

Der Finanzminister stellt bei Beginn der Campagne die ungefähre jährliche Produktion fest; er zieht hierbei in Betracht die Anbaufläche und dann den dreijährigen Durchschnitt der Rübenernte und Zuckerausbeute. Ist so das wahrscheinliche Ergebnis der Campagne-Erzeugung berechnet, wird mit Rücksicht auf die Höhe des Konsums, das Kontingent, d. h. also der für den inländischen Absatz bestimmte Zucker festgesetzt, ebenso die Menge der Reserve, des „eisernen Bestandes."

Da die Schätzung zu Beginn der Campagne eine approximative ist, der Ernteausfall ja überall, besonders aber in Russland infolge ungünstiger klimatischer Verhältnisse, extensiver Bewirtschaftung etc. in dem faktischen Ergebnis von der getroffenen Annahme mehr oder weniger differiert, so ist auch eine bisweilen mehrfache Umänderung der zahlenmässigen Festsetzungen seitens des Ministeriums zu treffen und ist ein ganz klares Bild erst am Ende jeder Campagne gegeben. Doch ist das Schwanken der Zahlen kein allzuwesentliches, die Marktgestaltung ungünstig beeinflussendes,

gewöhnlich handelt es sich nur um geringe Prozentsätze, wie die statistischen Angaben später zeigen werden.

Wie wird nun Kontingent und Reserve bestimmt?

Bezeichnen wir, um Schwerfälligkeiten im Ausdruck zu vermeiden und des leichteren Verständnisses halber die jährliche Gesamtproduktion mit dem Buchstaben X, die Zahl der thätigen Fabriken mit Y.

Das Kontingent wird dann gebildet einmal aus der Menge von je 60000 Pud, welche jede Fabrik ohne Rücksicht auf Grösse und Leistungsfähigkeit auf den Markt bringen darf, also 60000 Y; es bleiben somit von der Gesamtproduktion noch übrig X — 60000.Y Pud. Dieser Teil der Produktion wird im prozentualen Verhältnis der Leistungsfähigkeit jeder Fabrik verteilt. Wird also der Prozentsatz des Kontingents auf 40 %, der der Reserve auf 10 % festgesetzt, dann macht das Kontingent im Ganzen

$$60000 \cdot Y + 0{,}4 \cdot (X - 60000 \cdot Y);$$

die Reserve beträgt $0{,}1 \cdot (X - 60000 \cdot Y)$;

Der Ueberschuss, der frei verfügbar ist, das Superkontingent, beträgt dann $0{,}5 \cdot (X - 60000 \cdot Y)$;

Eine Addition der 3 Summanden, des Kontingents, der Reserve und des Superkontingents, ergiebt dann wieder die Gesamtproduktion, die Zahl X[1]).

Setzen wir für den Prozentsatz des Kontingents Z und für den der Reserve Z_1 ein, so beträgt die Höhe des jährlichen Kontingents:

$$60000\,Y + \frac{Z}{100}(X - 60000\,Y);$$

die Höhe der Reserve:

$$\frac{Z_1}{100}(X - 60000\,Y).$$

Die Summe dieser beiden Zahlen von X subtrahiert, ergiebt den feien Ueberschuss.

---

[1]) $60000\,Y + 0{,}4(X - 60000\,Y) = 36000\,Y + 0{,}4X;$
$0{,}1(X - 60000\,Y) = -\,6000\,Y + 0{,}1X;$
$0{,}5(X - 60000\,Y) = -30000\,Y + 0{,}5X;$
$= +X.$

Um das Kontingent für die einzelne Fabrik festzustellen, bezeichnen wir deren Gesamterzeugung mit X_1.

Das Kontingent beträgt:

$$60000 + \frac{Z}{100}(X_1 - 60000) \text{ Pud};$$

die Reserve:

$$\frac{Z_1}{100}(X_1 - 60000) \text{ Pud.}$$

Die Summe beider von X_1 subtrahiert, zeigt den freien Ueberschuss der einzelnen Fabrik.

Bei jeder Fabrik wird also unterschieden:

a. das Kontingent, welches frei disponibel ist,

b. die Reserve, der feste Bestand,

c. das Superkontingent.

Der Zucker, welcher zum Kontingent gehört, kann bei Entrichtung der Steuer (1,75 Rubel) die Fabrik jederzeit verlassen. Die Reserve muss in jeder Fabrik eingelagert sein; sie ist frei von Steuer, bis sie auf ministerielle Verfügung die Fabrik verlässt, sie trägt dann ebenfalls nur die einfache Steuer (1,75 Rubel). Dieses feste Lager hat die Funktion eines Preisregulators, es soll eine Steigerung des Preises über die festgesetzte Grenze verhindern, die, wenn starke Nachfrage ist, leicht eintreten kann. Sobald innerhalb zweier Wochen im Kiewer Bezirk auf den Stationen der Fastow'schen Eisenbahn und der Südwestbahn der Preis bei sofortiger Zahlung das vom Minister gesetzte Maximum überschreitet, wird diese Reserve ganz oder teilweise durch ministeriellen Erlass auf den inneren Markt gebracht und ein Preisrückgang infolge des erhöhten Angebotes bewirkt.

Findet die Reserve im Laufe des Jahres keine oder nur eine teilweise derartige Verwendung, dann wird sie der nächstjährigen Produktion zugezählt. Wird sie angegriffen, dann verfügt der Finanzminister zugleich die Ergänzung oder Neubildung aus dem freien Ueberschusse; es wird dann für jede Fabrik eine neue Verteilung geschaffen.

Die Bildung einer Reserve ist wohl auch aus finanziellen Gründen verfügt worden. Sie soll einer Schädigung der

Staatseinnahmen vorbeugen, wie sie durch die forcierte Ausfuhr des Syndikats herbeigeführt wurde; insofern, als ein grosses Quantum Zucker dadurch dem inneren Markte entzogen und steuerfrei im Auslande abgesetzt wurde.

Der freie Ueberschuss darf nur aus der Fabrik auf den Binnenmarkt abgeführt werden, wenn neben der einfachen Steuer von 1,75 Rubel noch eine Ergänzungs- oder Zuschlagssteuer gezahlt wird, die auch 1,75 Rubel beträgt; es ist also für Zucker des freien Ueberschusses die doppelte Steuer, 3,5 Rubel zu entrichten.

Das Superkontingent hat auch nicht die Vorteile bei der Steuerzahlung, wie anderer Zucker; die Steuer ist sofort beim Verlassen der Fabrik in bar, oder durch Ausfuhrscheine, Wertpapiere etc. oder durch fertigen, in der Fabrik befindlichen Zucker garantiert, zu erlegen.

Wird dieser Zucker exportiert, dann zahlt er keine Steuer, weder einfache noch Ergänzungsaccise. Das Superkontingent soll also im Auslande abgesetzt werden.

Das Gesetz schafft ein ganz eigenartiges Bild, eine Einrichtung, die wohl allein in ihrer Art dasteht. Die privaten Angelegenheiten eines Industriezweiges werden hier zum Gegenstande direkter staatlicher Thätigkeit, ja der Staat greift so weit in die inneren Verhältnisse, dass den Fabrikanten die Selbständigkeit im geschäftlichen Handeln zu einem Teil geraubt wird, der Unternehmer ein Werkzeug in den Händen der Regierung ist. Diese Institution trägt einen monopolartigen Charakter, sie bildet das Bindeglied zwischen Privatwirtschaft und Staatsbetrieb. Das Gesetz schafft eine Zwangsvereinigung der Zuckerindustriellen mit geregelten Produktions- und Absatzverhältnissen, dem gesetzlichen Zwang, nur bestimmte Quantitäten und nur bis zu einer bestimmten Preisgrenze zu verkaufen, eine Erscheinung, welche grosse Ähnlichkeit besitzt mit den mittelalterlichen Zünften, die aber auch zugleich ein staatlich organisiertes Kartell darstellt. Absatzregulierung, Preisfeststellung, Monopolisierung sind die Tendenzen der alten Innungen gewesen, sind die Aufgaben der modernen Unternehmerverbände. Kartell und

Zunft unterscheiden sich vor allem insofern, als erstere freiwillige, auf privatem Abkommen beruhende Assoziationen sind, während letztere, die Zünfte, „im Wege des Zwanges geschaffene, organisierte, öffentlich-rechtliche Gemeinschaften“ waren.

Was schafft aber das russische Gesetz anderes für die Zucker-Industrie? Den Kartellen und Zünften verwandt, zeigt es uns das Innungswesen in einzelnen Punkten innerhalb des Rahmens der Industrie, des Fabrikbetriebes, schafft es ein vom Staate auf legislatorischem Wege gegründetes Kartell.

Es liegt in dem Gesetz einmal ein grosser sozialistischer Gedanke der modernen Zeit, die Expropriation des Eigentums oder wenigstens die Entziehung der Freiheit hinsichtlich seiner Verwendung und Zentralisierung aller wirtschaftlichen Thätigkeit in den Händen des Staates; daneben enthält es aber wieder sozialpolitische Ideen, den Schutz des ökonomisch Schwächeren gegenüber dem Stärkeren, die Erhaltung des kleinen Besitzes neben dem Grossbetriebe.

Dieses staatliche Eingreifen war der langjährige Wunsch der Industrie selbst, das ist schon anderwärts dargelegt worden. Wir wissen auch warum einzelne Fabriken sich am Kartell nicht beteiligten; dieselben Betriebe stehen auch diesem Gesetze unsympathisch gegenüber. Sie bedürfen keines Schutzes, wünschen keine Berücksichtigung, wollen aber auch keine Rücksichtnahme gegen andere walten lassen; es sind die auf bedeutendem Kapital fundierten, auf hochentwickelter technischer Leistungsfähigkeit sich stützenden grossindustriellen Etablissements, welche Unterdrückung der mittleren und kleinen Anlagen erstreben. Letztere wollen durch Vereinigung zu einer Machtstellung, erstere durch egoistische Ausbeutung, nach dem Grundsatze des Rechts des Stärkeren, zu derselben gelangen.

Aus diesem Kampfe ist durch staatlichen Machtspruch — die Mittelstandspartei — als Sieger hervorgegangen, ist dieses Gesetz gleichsam die Friedensurkunde gewesen, welche den

Streit zu Gunsten der älteren — der konservativen — Strömung entschieden hat.

Die staatliche Thätigkeit auf gewerblichem und industriellem Gebiete beruht in Russland noch grösstenteils auf Grundsätzen, welche im hochentwickelten Westen schon längst abgethan sind. Russland steht verschiedentlich noch auf merkantilistischem Standpunkte, das System des Polizeistaates herrscht dort noch vor, das Interesse der Staatsfinanzen ist immer noch überwiegend ausschlaggebend, es fehlt dort noch die manchesterliche Reaktion, die anderorts längst wieder einer gemässigten Schutzzolltheorie den Platz geräumt hat.

Andererseits hat Russland aber sich dem wirtschaftlichen Fortschritt des Westens wieder angepasst, es hat verschiedene Entwicklungsepochen, welche der Westen schrittweise durchlaufen, übersprungen, es hat sich die modernsten Errungenschaften des technischen und ökonomischen Lebens angeeignet. Es ist aus der Reihe der reinen Agrarstaaten geschieden, hat die Naturalwirtschaft teilweise abgethan und ist dem Industriestaat näher gerückt[1]).

Dieser industrielle Fortschritt hat aber auch Kämpfe sozialer und wirtschaftlicher Art gebracht, die anderwärts längst an der Tagesordnung sind, die Hilferufe kapitalschwacher Kreise, welche von dem Moloch Gold erdrückt zu werden fürchten, haben auch der russischen Regierung zu denken gegeben, und ein Produkt dieser Thätigkeit ist unser Gesetz, insofern es neben den grossen Betrieben auch den kleineren industriellen Unternehmungen ihre Existenz sichern will.

Dass aber neben diesem sozialpolitischen Momente fiskalische Interessen ebenso das Zustandekommen des Gesetzes veranlassten, ja in höherem Grade dazu beitrugen, ist wohl

[1]) Nach einem Jahresbericht des K. K. Gen. Cons. Moskau pro 1886 (Hand. Mus. 97. 2, p. 509) belief sich der Jahreswert der aus der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte resultiert, auf $1^1/_2$ Milliarde Rubel während der der Montan- und Fabrikindustrie 2 Milliarden Rubel übersteigt.

mit Recht anzunehmen und dürfte im weiteren noch darauf hingewiesen werden.

Es ist schon früher gezeigt worden, dass die Idee, welche das Gesetz verkörpert, seit den 80er Jahren gehegt worden ist, dass sie schon Ende 1886 aktuell zu werden versprach. Als ihre Durchführung scheiterte, schuf man das Kiewer Syndikat; unser Gesetz ist weiter nichts, als die staatliche Sanktionierung dieses Kartells.

Ein Vergleich mit den einzelnen Verträgen wird die Gleichheit der Tendenzen klar und deutlich zeigen. Das Gesetz will dasselbe, was das Kartell erstrebt hat, was ihm auch in der ersten Zeit seines Bestehens gelang, später aber aus bekannten Ursachen nicht mehr möglich war, nämlich Beschränkung des für den inländischen Markt bestimmten Zuckers auf ein gewisses Quantum und Abstossung alles übrigen, wenn auch ohne Gewinn, an das Ausland. Das Syndikat zwang seine Mitglieder direkt zum Export, der Staat thut dies zwar nicht, der Fabrikant kann, wenn er will, seinen Kontingentsüberschuss auch im Inlande absetzen, muss aber dann die doppelte Steuer zahlen, da er dies aber ohne grossen Verlust nicht imstande ist, muss er auch exportieren, der Staat zwingt also indirekt.

Kartell und Gesetzgebung bedienen sich der gleichen Mittel, der Staat benützt jedoch die vom Syndikat gemachten Erfahrungen und sucht die Interessen der Konsumenten und seine eigenen mehr zu würdigen. So ist z. B. die Einrichtung des Reservelagers eine erst aus der Erfahrung resultierende Institution; auch der Syndikatsvertrag von 1894, der nicht zur Ausführung gelangte, wollte eine solche geschaffen wissen und auch die Festsetzung eines Maximalpreises ist, trotz seines Analogons bei der privaten Normirowka hier von ganz anderem Einfluss.

In folgendem soll nun die Produktionskontingentierung und die Preisfestsetzung als die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes, einzeln besprochen werden. Auch anderwärts greift der moderne Staat auf legislatorischem Wege in die gewerblichen und industriellen Verhältnisse des Landes bisweilen in ähn-

licher Weise ein, aber es ist dann nur eine der beiden erwähnten Massnahmen, welche er trifft und die bei der Besprechung der einzelnen Bestimmungen noch hervorgehoben werden sollen.

Beide Massnahmen gleichzeitig sind nur den auf privaten Abmachungen beruhenden Unternehmerverbänden eigen.

Kontingentierung.

Das Kontingentierungssystem gehört zu den neueren Erscheinungen im wirtschaftlichen Leben. Allerdings finden sich bei dem Zunftwesen des Mittelalters ähnliche Einrichtungen, es wird hier den einzelnen Handwerkszweigen bisweilen eine Maximalproduktion vorgeschrieben; die veranlassenden Motive sind aber verschiedene. Bei den Innungen wollte man durch derartige Bestimmungen das soziale und gesellschaftliche Gleichgewicht der Innungsmitglieder erhalten, anders die moderne Erscheinung. Diese will den Verhältnissen eines Industriezweiges eine gesunde Gestaltung geben. Sie will eine durch Ueberproduktion hervorgerufene Krisis beilegen oder eine drohende Krisis verhindern, sie will ein Anpassen der Produktion an den Bedarf, eine Regulierung von Angebot und Nachfrage, will bewirken, dass die Produktion mit dem Konsum in Einklang gebracht wird, und so ungünstige Konjunkturen, Preisstockungen und ähnliche nachteilige Folgen vermieden werden. Falsch ist es, in der Kontingentierung eine ständige Beschränkung der Erzeugung, eine Verhinderung weiterer Entwickelung zu erblicken. Mit der Nachfrage wächst auch die Produktion im gleichen Schritt. Darin aber, dass bei der steigenden Nachfrage jeder Betrieb eine gleiche prozentuale Erhöhung nach seiner Leistungsfähigkeit erhält, liegt ein wesentlich sozialer Gedanke; die kleinen Anlagen erhalten, relativ natürlich, dieselben Vorteile, wie die grossen.

Das System der Kontingentierung gehört zu den häufigsten der bei Bildung von Kartellen angewendeten Mittel, es ist auch das naheliegendste, weil diese Verbände grössten-

teils ihre Ursache in der der Ueberproduktion der einzelnen Betriebe und dem gegenseitigen Preisunterbieten auf dem Markte haben.

Auch in die staatliche Gesetzgebung ist die Produktionskontingentierung in letzter Zeit verschiedentlich aufgenommen worden.

In Deutschland existiert eine staatliche Produktionskontingentierung in der Zucker- und Spiritusindustrie, beide beruhen vorwiegend auf fiskalischem Interesse, bei der Zuckerindustrie soll durch die Kontingentierung verhindert werden, dass der Prämienfond über eine gesetzte Grenze in Anspruch genommen wird, bei der Branntweinindustrie soll dadurch eine Marktentlastung herbeigeführt werden.

Die Kontingentierung der russischen Zuckerindustrie unterscheidet sich nominell dadurch, dass sie keine direkte Produktionskontingentierung sondern eine Absatz- oder, wie bisweilen der technische Ausdruck lautet, eine Angebotskontingentierung ist. Faktisch ist dies von keiner Bedeutung. Wenn auch die Menge der Produktion freigestellt ist, so wirkt doch die Begrenzung des inländischen Marktes mit seinem vorteilhaften Verkauf indirekt beschränkend auf die Produktion, sodass man von einer Produktions-Kontingentierung sprechen kann. Deutschland belegt den über das jeder Fabrik zuerteilte Kontingent hinaus erzeugten Zucker mit einer höheren Steuer, Russland thut dies mit der die Grenze, welche für den Binnenmarkt gegeben ist, überschreitenden Produktion. In der Höhe der Besteuerung zeigt sich jedoch eine wesentliche Verschiedenheit.

In Deutschland beträgt die Steuer für 100 kg. 20 Mk., beim Ueberschreiten des Kontingents wird ein Zuschlag von 2,50 M., ein Betrag, welcher der Höhe der Ausfuhrprämie gleichkommt, erhoben, also mit andern Worten, Deutschland zahlt für solchen Zucker keine Prämie.

In Russland beträgt die Steuer pro Pud 1,75 Rubel, und, wenn wir 6 Pud gleich 100 kg. setzen, 10,5 R. oder 34 Mk. pro 100 kg. Ueberschreitet eine Fabrik ihre Norm, bringt sie mehr als gesetzlich erlaubt auf den Innenmarkt,

dann zahlt sie die doppelte Steuer, also 3,50 Rubel pro Pud oder 68 Mk. für 100 kg.

Diese Ausführung dürfte zeigen, dass es Russland viel ernster mit der Durchführung der Kontingentierung ist als Deutschland. Der deutsche Fabrikant sieht sich nur um einen Vorteil von 2,50 Mk. pro 100 kg. gebracht, den schliesslich eine technisch sehr vollkommene Anlage verschmerzen kann, zumal eine höhere Produktion bei der Festsetzung des nächsten Kontingents von Vorteil ist, da sie ein höheres Kontingent gewährt.

Dem Russen ist ein Ueberschreiten der Norm fast unmöglich gemacht. Soll er bei einem Marktpreise von 4,60 oder 4,70 Rubel an Accise 3,50 Rubel zahlen, so deckt die Differenz nicht die Hälfte der Herstellungskosten und giebt ihm auch keine Vorteile für die Zukunft.

Ein direkter Vergleich zwischen den beiden Systemen lässt sich nicht ziehen; wenn auch der Grundgedanke beider der gleiche ist, — Herbeiführung und Erhaltung gesunder Verhältnisse in der Industrie, — so sind doch die Umstände, welche solche bedingen, in Deutschland andere als in Russland. Die deutsche Zuckerindustrie ist hauptsächlich auf den Export angewiesen, $^3/_5$ ihrer Erzeugung gehen ins Ausland, und haben der Konkurrenz mit dem Rohrzucker, und der Produktion besonders Oesterreichs und Frankreichs die Stange zu halten. Der Staat kommt ihr durch die Gesetzgebung zu Hilfe, muss aber auch auf seine finanziellen Kräfte Rücksicht nehmen.

Russland produziert wesentlich für den eigenen Bedarf, $^2/_3$ der Produktion werden bezw. wurden beim Inkrafttreten des Gesetzes im Inlande konsumiert, die Gesetzgebung wollte den heimischen Markt von dem hohen Angebot entlasten, ihn auf ein Quantum beschränken, das zur Nachfrage im gesunden Verhältniss steht; dass aber in zweiter Linie die Industrie auch zu einem gewinnbringenden Exportgeschäft umgestaltet werden soll, haben die neueren Massnahmen der Regierung deutlich gezeigt.

Russland gewährt seiner Industrie grosse Vorteile, aber keine direkt pekuniären, es gewährt keine offenen Prämien für den Export, dazu ist die russische Regierung viel zu fiskalisch.

Grosse Schwierigkeiten hat fast bei jeder Kontingentierung die Verteilung der Einzelkontingente auf die verschiedenen Fabriken gemacht. Bei den Verhandlungen über diese Materie im deutschen Reichstage sowie in Interessentenkreisen wurden die verschiedenartigsten Vorschläge gemacht und auch bei der Besprechung der russischen privaten Normirowka haben wir gesehen, dass bei jeder Vertragserneuerung auch eine Aenderung in der Festsetzung der Einzelkontingente vorgenommen wurde. Als einfachste Lösung wurde immer die einer Bestimmung nach Prozenten der Erzeugung angesehen, doch stösst dieses Problem in der praktischen Durchführung bisweilen auf grosse Hemmnisse, kleine Anlagen wollen und müssen günstiger gestellt sein als grosse Betriebe.

Da bietet denn die russische Art der Kontingentverteilung eine interessante Erscheinung; wir hatten für das Kontingent der einzelnen Fabrik auf pag. 45 folgende Formel

$$\text{festgestellt: } 60000 + \frac{Z}{100}(X_1 - 60000) \text{ Pud,}$$

und hatten unter X_1 die Gesamtproduktion, unter Z den Prozentsatz des Kontingents verstanden. Es kommt also für jede Fabrik 60000 Pud und von der übrigen Produktion ein für alle Fabriken gleicher Prozentsatz in Anrechnung, sodass eine kleinere Anlage relativ mehr auf den Binnenmarkt bringen darf, als eine grössere.

In Prozenten der Gesamtproduktion berechnet, stellt sich das Verhältnis wie umstehend folgt:

Bei Fabriken von einer Jahreserzeugung von Pud —	und 40 %;	50 %;	60 %;	Kontingent
60000	100 %	100 %	100 %	über je 60000 Pud dürfen von der Gesamtproduktion auf den Innenmarkt gebracht werden.
70000	91,4 „	92,8 „	94,28	
80000	85 „	87,5 „	90 „	
90000	80 „	83,3 „	86,6 „	
100000	76 „	80 „	84 „	
120000	70 „	75 „	80 „	
150000	64 „	70 „	76 „	
180000	60 „	66,6 „	73,3 „	
200000	58 „	65 „	72 „	
250000	56,4 „	62 „	69,6 „	
300000	52 „	60 „	68 „	
350000	50 „	58,6 „	66,8 „	
400000	49 „	57,5 „	66 „	
450000	48 „	56,6 „	65,2 „	
500000	47,2 „	56 „	64,8 „	
600000	46 „	55 „	64 „	

Diese Art der Kontingentsfestsetzung ist meines Erachtens der Kernpunkt des ganzen Gesetzes. Es schafft im allgemeinen den kleineren Betrieben eine günstigere Stellung, indem sie verhälnismässig einen grösseren Teil ihrer Produktion bei einfacher Steuer auf dem Inlandsmarkte absetzen können als die grösseren Etablissements. Der Unterschied liegt in der Verschiedenheit der Besteuerung nach der Menge der Produktion, die umfangreicheren Anlagen werden auch relativ mehr besteuert, es ist hier eine dem modernen direkten Steuerwesen verwandte Tendenz zu finden. Letzteres beruht bekanntlich auf dem Grundsatze, dass mit der Extensität des Einkommens auch die Intensität der Leistungsfähigkeit wächst, dass höhere Einkommen nicht nur proportional sondern progressiv stärker zur Besteuerung herangezogen werden müssen. Auf unser Gebiet angewandt, dürfte dann der Satz lauten, mit der Vergrösserung des Betriebes wächst der Reinertrag nicht nur absolut, sondern auch relativ. Die Form der Besteuerung will einen eine gewisse Höhe über-

schreitenden Gewinn zu vermeiden suchen, sie will die Differenz in den Erträgen von Betrieben verschiedener Grösse einander näher bringen und etwas ausgleichen, oder anders gesagt, sie will und soll den Kleinen vor dem Grossen und seiner Konkurrez schützen, sie will auch dem wirtschaftlich Schwachen einen Gewinn sichern, der ihn existenzfähig erhält.

Es ist dieser Gedanke auf dem Gebiete der direkten, wie der indirekten Besteuerung erst in den letzten Jahren aktuell geworden.

In Deutschland hat man denselben in der sogen. Betriebssteuer [1]) der Zuckerindustrie und in der „Brennsteuer [2])“ bei der Spiritusfabrikation verwertet, auch Bayern besitzt bei der Bierbesteuerung eine ähnliche Einrichtung [3]).

Neben der progressiven oder richtiger degressiven Skala verdient noch hervorgehoben zu werden, dass Fabriken unter oder bis 60000 Pud Produktion ihre ganze Erzeugung im Inlande verwerten dürfen, ohne einen Steuerzuschlag zu zahlen.

Es wird also eine Art „Existenzminimum“ gewährt, gleichfalls eine dem direkten Steuersystem ähnliche Be-

---

[1]) In Deutschland wird nach dem Zuckersteuergesetz von 1896 ausser der Verbrauchsabgabe eine graduierte Betriebssteuer entrichtet Dieselbe beträgt bis 4 Mill. kg. 0,10 M., für 4—5 Mill. kg. 0,125 M., für 5—6 Mill. kg. 0,15 M. pro 100 kg. und so fort für jede weitere Mill. kg. 0,025 M. für je 100 kg.

[2]) Die Brennsteuer, geschaffen durch die Novelle zur Branntweinsteuergesetzgebung vom 17. 6. 95, sollte die Produktion beschränken und so zur Beseitigung der Ueberschüsse beitragen, welche auf den Inlandsmarkt einen stetigen Druck ausübten. Sie wurde nur von denjenigen Betrieben erhoben, welche jährlich mehr als 300 hl. reinen Alkohol herstellen und ist verschieden festgesetzt für landwirtschaftliche Brennereien ohne und mit Maischbottichsteuer, anders auch für die gewerblichen Brennereien.

[3]) In Bayern wird zu dem Steuersatz von 6 M. für das hl. trockenen oder eingesprengten Malzes seit 1890 ein Zuschlag für das hl. von einem Jahresverbrauche von 10000-30000 hl. von 0,25 M. und von 0.5 M. für die einen Verbrauch von 40000 hl. übersteigende Menge erhoben.

stimmung. Dieselbe wurde schon vom Syndikat im Vertrage von 1894 (cfr. pag. 21) angordnet, sollte jedoch nur für eine Produktion bis zu 50000 Pud gelten.

Eine gleiche Bestimmung hat auch die deutsche Zuckergesetzgebung bei dem Kontingentfestsetzen mit aufgenommen, desgleichen das österreichische Zuckerkartell [1]).

In Russland giebt es noch eine ziemliche Anzahl kleiner landwirtschaftlicher Siedereien, dieselben machten im Jahre 1879 noch mehr als ein Drittel aller Zuckerfabriken aus, obgleich ihre Gesamtproduktion sich nur auf etwa 6 Millionen Pud belief [2]). —

Für die Campagne 1896/97 habe ich folgende Daten zusammengestellt [3]):

---

[1]) § 72 des deutsch Zuckersteuergesetzes lautet:

Das Kontingent der einzelnen Fabrik wird nach der Zuckermenge ermittelt, welche von der Fabrik in den letzten drei Betriebsjahren unter Weglassung der niedrigsten Jahreserzeugung durchschnittlich hergestellt ist. Das Betriebsjahr, in welchem die Kontingentierung vorgenommen wird, wird abgesehen von der erstmaligen Kontingentierung, hierbei nicht berücksichtigt.

Bei denjenigen Fabriken, bei welchen die hiernach zu berechnende Zuckermenge weniger als 4 Mill. kg. beträgt, wird die in einem der letzten fünf Jahre hergestellte höchste Zuckermenge, jedoch nicht über den Betrag von 4 Mill. kg. hinaus, der Kontingentierung zu Grunde gelegt

Das österreichische Zuckerkartell bestimmte bei seiner Konstituierung die Reduzierung der Gesamtproduktion auf 10,5 Mill. Dz. doch sollten diejenigen Betriebe, welche innerhalb 9 Jahren (galt für Cisleithanien) oder 10 Jahren (für Transleithanien) mehr als 35000 Dz. jährlich produziert hatten, ihre grösste Jahreserzeugung als Kontingent erhalten und ferner sollte auch eine Reduktion der Produktion unter 35000 Dz. nicht stattfinden.

[2]) Nach Feltz gab es 1889 noch 76 Fabriken mit weniger als 95000 Pud Produktion.

[3]) Aus dem „Verzeichnis der Zuckerfabriken und Zuckerraffinerien des deutschen Reiches etc. XV. Jahrg., Camp. 98/99.“ Rathkes Verlag, Magdeburg 1898.

Wenn diese Daten nicht ganz genau stimmen, so liegt dies daran, dass einzelne der Fabriken zugleich Raffineriebetrieb haben und dazu

Es produzieren jährlich:

10	Fabriken	unter	60000	Pud
10	„	zwischen	60— 80000	„
22	„	„	80—100000	„
17	„	„	100—120000	„
41	„	„	120—150000	„
34	„	„	150—180000	„
16	„	„	180—200000	„
31	„	„	200—250000	„
25	„	„	250—300000	„
16	„	„	300—350000	„
4	„	„	350—400000	„
2	„	„	400—420000	„
ausserdem 1	„		454764	„
1	„		508791	„
1	„		624286	„

Nach dieser Tabelle produzieren mehr als die Hälfte der russischen Fabriken unter 200000 Pud (ca. 34000 Dz.), diesen sollen denn auch der staatliche Schutz besonders zuteil werden. Die grösseren Betriebe sind, wie schon erwähnt, Gegner des staatlichen Eingreifens, vor allem aber der Form der Kontingentsverteilung; sie wollen keine degressive, sondern proportionale Verteilung auf die einzelnen Fabriken. Der wesentlichste Einwand, der gegen die bestehende Einrichtung erhoben wird, wird darin gefunden, dass der technische Fortschritt dadurch gehemmt werde, eine Behauptung, welche bei vielen sozialen Einrichtungen auch in Deutschland, teils mit Recht, teils ohne solches, aufgestellt wird. Es sei meine Aufgabe jetzt, dies für den vorliegenden Fall näher zu untersuchen.

Es ist ein allgemein als richtig anerkanntes Gesetz, dass, je grösser und umfangreicher der Betrieb, um so geringer

---

auch nicht in ihrem Betriebe erzeugten Zucker verwenden und die Menge desselben sich dabei nicht feststellen liess. Es handelt sich hierbei jedoch nur um wenige, grössere Betriebe; die drei zuletzt angeführten Fabriken sind aber nur Sandzuckerfabriken.

die Produktionskosten sind, um so höher also der Gewinn ist. In Russland divergieren, wie wir noch anderwärts sehen werden, die Erzeugungskosten innerhalb der einzelnen Betriebe um wesentliches.

Nehmen wir an, zwei Fabriken, a und b, produzieren jährlich: a 150000 Pud, b 200000 Pud. Das Kontingent sei für ein bestimmtes Jahr auf 60 % über je 60000 Pud festgesetzt, dann darf Fabrik a nach unserer Tabelle (pag. 54) 76 Pud, Fabrik b 72 Pud von je 100 Pud Produktion au den Markt bringen.

Nehmen wir ferner an, dass im übrigen kein Unterschied zwischen beiden Fabriken (Lage zum Markt, Transportkosten etc.) bestände als der, dass die Produktionskosten bei Fabrik a 2,4 Rubel pro Pud, bei Fabrik b 2,35 Rubel betrügen und sei der Preis fürs ganze Jahr auf dem Markte 4,5 Rubel, so wäre der Gewinn für Fabrik a $4{,}5 - (2{,}4$ Herstellungskosten $+ 1{,}75$ Steuer$) = 0{,}35$ R. pro Pud,
bei Fabrik b $4{,}5 - (2{,}35 + 1{,}75) = 0{,}4$ R. pro Pud;

bei 76 Pud der Fabrik a also $76 \cdot 0{,}35 = 26{,}60$ R.
„ 72 „ „ „ b „ $72 \cdot 0{,}4 = 28{,}80$ „

Fabrik b gewinnt dann auf dem Innenmarkte 2,20 Rubel mehr als Fabrik a bei je 100 Pud Produktion, trotzdem sie von diesem Quantum 4 Pud weniger auf den Markt bringen darf.

Nun ist aber noch der Verlust durch den Export zu berücksichtigen.

Das Reservelager sei auf 10 % der Produktion über je 60000 Pud festgesetzt, Fabrik a muss dann 9000 Pud, Fabrik b 14000 Pud zur Bildung desselben deponieren.

Auf je 100 Pud verteilt, ergiebt das für Fabrik a 6 Pud, für Fabrik b 7 Pud. Es bleibt also freier Ueberschuss, der exportiert werden muss, wenn er nicht die doppelte Steuer zahlen soll von je 100 Pud Produktion.

18 Pud bei Fabrik a, 21 Pud bei Fabrik b,
der Exportpreis sei 1,6 R. pro Pud,
Fabrik a verliert dann $2{,}4 - 1{,}6 = 0{,}8$ R. $\cdot\ 18 = 14{,}4$ R.,
„ b „ „ $2{,}35 - 1{,}6 = 0{,}75$ R. $\cdot\ 21 = 15{,}75$ R.

Fabrik b verliert durch den Export somit 1,35 R. mehr als Fabrik a, wird dieses von dem Mehrgewinn der Fabrik b auf dem Innenmarkte 2,2 R., in Abzug gebracht, so gewinnt Fabrik b an je 100 Pud Produktion 0,85 R. mehr wie Fabrik a, also an 200000 Pud 1700 Rubel.

Es ist hierbei noch zu berücksichtigen, dass ein niederer Inlandspreis angenommen wurde und dass auch der Exportpreis nicht hoch festgesetzt ward. Mit dem Steigen des inneren Marktpreises steigt natürlich der Vorteil der Fabrik b, mit dem Fallen desselben ist der Nachteil für a wiederum grösser.

Dasselbe gilt vom Weltmarktpreise.

Steht sich Fabrik b bei einer Differenz der Produktionskosten von nur 5 Kop. schon um 1700 Pud besser, so wird natürlich der Vorteil um so grösser sein, je mehr die Kosten divergieren.

Arbeitet z. B. Fabrik a wiederum zu 2,4 Rubel pro Pud, Fabrik b zu 2,3 R., so steht sich unter den gleichen Bedingungen wie oben, Fabrik b bei je 100 Pud um 5,5 R., bei 200000 Pud um 11000 Rubel besser als a,
arbeitet Fabrik b zu 2,25 R., resp. zu 2,2 R., dann ist sie pro 100 Pud um 10,15 R. resp. 14,18 R., bei 200000 Pud um 20300 R. resp. 29600 R. günstiger gestellt. Der Vorteil erhöht sich also bei einer weiteren Verbilligung der Erzeugungskosten um je 5 Kop. bei je 100 Pud um 4,65 R., bei 200000 Pud um 9300 R.

Haben wir jetzt die Verhältnisse zwei kleiner Betriebe kennen gelernt, so wollen wir nun bei zwei grösseren Anlagen dieselbe Untersuchung vornehmen.

Von zwei Fabriken produziere
die eine (a) jährlich 300000 Pud,
die andere (b) „ 400000 Pud,
a mit 2,1 R. Unkosten pro Pud, b mit 2 R.

Das Kontingent sei wiederum 60% über je 60000 Pud. Dann bringt Fabrik a nach der Tabelle (pag. 54) 68 Pud von je 100, „ b „ „ „ 66 „ von je 100 Pud auf den Markt.

Der Preis sei 4,50 Rubel pro Pud.

Fabrik a gewinnt $4{,}5 - (2{,}1 + 1{,}75$ Steuer$) = 0{,}65$ R. p. P.,
„ b „ $4{,}5 - (2{,}0 + 1{,}75$ „ $) = 0{,}75$ „ „ „

Fabrik a an 68 Pud $68 \cdot 0{,}65 = 44{,}20$ R.,
„ b „ 66 „ $66 \cdot 0{,}75 = 49{,}50$ „

b erzielt also bei 100 Pud Produktion vom Binnenmarkte 5,30 R. mehr schon als a. Die Reserve sei 10% der Produktion über je 60000 Pud.

Sie beträgt dann bei Fabrik a 24000 Pud, bei Fabrik b 34000 Pud. Auf je 100 Pud berechnet ergiebt das

für a 8 Pud, — für b 8,5 Pud;

Fabrik a kann also von je 100 Pud Produktion 68 Pud im Inlande absetzen, muss 8 Pud in den festen Bestand legen und den Rest, 24 Pud, über die Grenze bringen oder die Zuschlagssteuer entrichten. Fabrik b kann 66 Pud auf den heimischen Markt bringen, muss 8,5 Pud als Reserve zurückbehalten und 25,5 Pud exportieren.

Ist der Exportpreis 1,6 R., dann verliert

a $2{,}1 - 1{,}6 = 0{,}5 \cdot 24 = 12$ R. an je 100 Pud,
b $2{,}0 - 1{,}6 = 0{,}4 \cdot 25{,}5 = 10{,}2$ „ „ „ 100 „

Fabrik b ist also a gegenüber auch beim Export bei 100 Pud um 1,8 R. im Vorteil, weil sie billiger produziert, rechnet man den Vorteil auf dem inländischem Markte, 5,3 R., hinzu, so ergiebt sich für Fabrik b ein Gesamtvorteil von 7,10 R. bei je 100 Pud und bei 400000 Pud ein solcher von 28400 Rubel.

Arbeitet Fabrik b zu 1,9 R. pro Pud, so beträgt der Vorteil bei 100 Pud 16,25 R., bei 400000 Pud 65000 Rubel.

Sind die Unkosten bei Fabrik b 1,8 R. pro Pud, dann ist sie bei je 100 Pud um 25,40 R., bei 400000 Pud um 101600 R. günstiger gestellt als a; seien die Unkosten schliesslich nur 1,7 R. pro Pud. dann beträgt das Mehr gegenüber a bei 100 Pud 34,55 R., bei 400000 Pud 138200 R., und so steigt der Gesamtvorteil der Fabrik b gegen a bei Verminderung der Herstellungskosten um weitere 10 Kop. pro Pud immer für je 100 Pud um 9,15 R. bei 400000 Pud um 36600 Rubel.

Aus diesen Ausführungen ist zu ersehen, dass die Behauptung, das Gesetz hindere den technischen Fortschritt, durchaus unzutreffend ist, im Gegenteil fordert dasselbe zur technischen Vervollkommnung geradezu heraus und belohnt den strebsamen und kapitalkräftigen Unternehmer. Mögen die kleinen Anlagen auch einen Schutz durch die Bestimmung hinsichtlich der 60000 Pud erfahren, mögen sie so vor der Konkurrenz der Grossen, die sie auf jeden Fall sonst vernichtet hätte, gesichert sein, mag ihnen dadurch Gelegenheit gegeben sein, allmählich den Umfang des Betriebes zu vergrössern, sich in der Technik zu vervollkommnen, so sind die grossen Etablissements doch in ihrer Entwicklung nicht gehemmt. Sind doch die Differenzen bei der Prozentverteilung auf die einzelnen Fabriken nach Höhe der Produktion für die kleineren Anlagen weit grösser, als bei den umfangreichen Betrieben, verkleinern sich dieselben mit der steigenden Grösse der Produktion um Bedeutendes, ist doch eine Fabrik mit 200000 Pud Produktion gegenüber einer mit 100000 Pud um 12 % schlechter gestellt [1]).

Bei 200000 und 300000 Jahresproduktion beträgt der Unterschied nur 4 % (72 % und 68 %) bei einer Erzeugung von 300000 und 400000 Pud 2 % (68 % und 66 %), bei 400000 und 500000 Pud nur wenig über 1 % (66 % und 64,8 %).

Die Gesetzgebung fördert also gerade die Anlage resp. Erweiterung grosser Betriebe zu noch grösseren, erschwert aber die Ausdehnung kleinerer Anlagen zu solchen mittleren Umfangs. Eine Produktionsvergrösserung von 100000 Pud auf 150000 Pud oder 200000 Pud erfordert verhältnismässig eine viel grössere technische Vervollkommnung, um die Verluste, welche durch das Superkontingent geschaffen, zu ersetzen, als eine solche von 300000 auf 400000 oder 500000 Pud, denn sie wäre nicht rationell, wenn sie nicht das weniger von 2 oder 1 Pud durch billigere Fabrikation decken würde.

---

[1]) Bei einer Kontingentierung von 60 % über je 60000 Pud kann letztere 84 % auf den Innenmarkt bringen, erstere nur 72 % (cfr. Tabelle pag. 54).

Suchen wir zu resumieren!

Die Art der Kontingentfestsetzung ermöglicht einmal, dass die schwächeren Betriebe gegenüber der Konkurrenz der grossen erhalten und existenzfähig bleiben, dass aber zweitens, was nicht zu unterschätzen ist, die grossen Etablissements in ihrer Entwickelung nicht gehemmt, im Gegenteil direkt gefördert werden. Die Skala, anfangs stark degressiv, wird mit dem Wachsen der Produktionsmenge immer mehr proportional, sie ermöglicht, dass eine grössere Fabrik bei geringeren Erzeugungskosten nicht nur absolut sondern auch relativ einen höheren Gewinn erzielt.

Die Kontingentierungsform ist also als eine sehr geschickte und im Prinzip empfehlenswerte zu bezeichnen.

Kontingent, Reserve, Preisfestsetzung in den einzelnen Jahren.

Es wurde schon früher erwähnt, dass die Bestimmungen über die Höhe des Kontingents etc. aus damals angegebenen Gründen innerhalb eines Jahres öfters umgeändert wurden.

Für die Campagne 1895/96 wurde zuerst bestimmt von der Gesamtproduktion über je 60000 Pud jeder Fabrik zur Bildung des Kontingents 45 %, der Reserve 10 %, sodass als disponibler Ueberschuss 45 % verblieb, immerhin also ein bedeutendes Produktionsquantum einer Fabrik, welches entweder exportiert werden musste oder die Doppelsteuer zu entrichten hatte.

Dieser Anteil wurde noch grösser, als bald das Kontingent auf 40,9 %, die Reserve auf 8,7 % reduziert wurde.

In der Campagne 1896/97 wurde das Kontingent auf 28 Millionen Pud fixiert und eine Erzeugung von 46143567 P. berechnet; dabei war aber ein aus der vorhergehenden Campagne zurückgebliebener Bestand von 5881278 Pud mit eingerechnet. Der Ueberschuss für diese Campagne belief sich mithin auf 18143567 Pud.

In Prozenten auf die Menge von über je 60000 Pud machte dies 56,4 % Kontingent. Die Reserve wurde von 7,77 % auf 10 % vom Finanzminister erhöht, das Superkontingent betrug mithin 35,6 %, also schon eine ziemliche Verminderung gegen die Campagne von 1895/96.

In der Campagne von 1897/98 wurde die Produktion auf 46135147 Pud geschätzt, (inclus. 4448194 Pud als Ueberschüsse der letzten Betriebsperiode). Das Gesamt-Kontingent wurde auf 31 Millionen Pud erhöht.

Die prozentualen Verteilungen waren anfangs 59 % Kontingentierung, 3,9 % Reserve, 37,1 % Ueberschuss. Später traten mehrfache Aenderungen zu Gunsten des Kontingents ein. Diese Campagne hat keine Bestände zurückgelassen. Was die Benützung des Reservelagers in den einzelnen Jahren anlangt, sei erwähnt, dass 1895/96 die Preise nicht das vom Ministerium festgesetzte Maximum überschritten, deshalb der „eiserne" Bestand unberührt blieb.

Die Periode 1896/97 brachte zweimal ein Ueberschreiten des Grenzpreises, Mitte November 1896 und Juli 1897 mithin eine zweimalige Zuckerentnahme aus diesem Bestande.

In dem Jahre 1897/98 trat schon kurz nach Campagne-Beginn eine Hausse-Bewegung ein, sodass im November schon die Hälfte der Reserve (1250000 Pud) im Dezember noch fernere 750000 Pud auf den Markt gebracht wurden.

1898/99 wurden schon im Oktober eine Million Pud, im November eine weitere halbe Million entlehnt.

Zusammenfassend sei in folgender Tabelle noch einmal Kontingent und Reserve, sowie der Maximalpreis für die einzelnen Jahre angegeben:

Campagne	Kontingent	Reservelager	Maximal-Preis $^1/_9$—$^1/_1$.	Maximal-Preis $^1/_1$—$^1/_9$.
1895/96	25,5 Millionen	2,5 Millionen	4,75 Rub.	5,00 Rub.
1896/97	28,0 „	„ „	4,65 „	4,90 „
1897/98	31,5 „	„ „	4,60 „	4,80 „
1898/99	34,0 „	3,5 „	4,50 „	4,70 „
1899/1900	35,5 „	3,5 „	4,45 „	4,60 „

Das Kontingent ist also in dieser kurzen Zeit um 10 Millionen gestiegen und zwar von Jahr zu Jahr fast gleichmässig um 3 Millionen.

Wir ersehen daraus, dass eine Kontingentierung, wie schon früher betont wurde, durchaus keine die industrielle Entwicklung hemmende Massnahme ist, sondern dass dieselbe nur eine planmässige, gesunde Weiterausdehnung schafft. Dabei soll nicht geleugnet werden, dass den einzelnen Fabrikanten bei Einführung einer solchen Institution zunächst schwere Opfer auferlegt werden können, sie werden aber durch die späteren Vorteile aufgewogen.

Maximalpreis.

Gehen wir nun zu der zweiten Massnahme der russischen Regierung, der Festsetzung eines Maximalpreises, über.

War die erste staatliche Operation, die Kontingentierung, eine ganz neue, erst den letzten Jahren des vergangenen Jahrhunderts bekannte Erscheinung, so ist die staatliche Preisfestsetzung eine solche, die in allen Staaten und zu allen Zeiten eine bisweilen mehr oder weniger bedeutende Rolle gespielt hat[1]).

Im modernen Wirtschaftsleben gilt im allgemeinen der Satz, dass sich der Preis nach Konjunktur und Konkurrenz bildet, also freie Preisgestaltung besteht. Durch die Reichs-Gewerbe-Ordnung sind nur einzelne Beschränkungen aus Gründen allgemeinen Interesses verfügt worden[2]).

---

[1]) Bekannt sind z. B. die obrigkeitlichen Preistaxen für Getreide im alten Rom, bekannt ist ferner die Taxordnung Diocletians vom Jahre 301, mit der er dem damals herrschenden Creditgelde die nötige Anerkennung verschaffen wollte, bekannt sind vor allem die Taxen der Zünfte im deutschen Mittelalter. Mit der Auflösung der Stadtwirtschaft und der Bildung territorialer, einem Fürsten unterstehender Wirtschaftsgebiete, ging auch die staatliche Preisfixierung Hand in Hand, und erst der Anfang des 19. Jahrhunderts brachte mit Einführung der Gewerbefreiheit auch die Beseitigung der Taxen.

[2]) Einmal wurden für bestimmte Gewerbebetriebe staatliche Preisfestsetzungen, Taxen getroffen, so für Aerzte, Apotheker, Feldmesser, dann wurde der Polizeibehörde das Recht gegeben, für einzelne Berufe

Preistaxen sind aber auch in der neuesten Zeit im Wege privater Vereinbarung getroffen worden, der Zusammenschluss der Unternehmer einer bestimmten Industrie zu einem Kartell gipfelt stets in der Erzielung günstiger Absatzbedingungen; ein allerdings ganz äusserliches Mittel sind dabei direkte Preisbestimmungen.

Die Preisgestaltung ist auch der einzige Faktor, welcher im grossen Publikum das Interesse für das Kartellwesen wachruft, er spielt bei der Beurteilung desselben eine wesentliche Rolle; die Frage ob „pro" oder „contra" hängt fast allein von ihm ab. Das wissen kartellierte Unternehmer und deswegen suchen sie sich stets gegen Beschuldigungen der Preistreiberei zu verteidigen und den Beweis zu erbringen, dass sie immer in mässigen Grenzen geblieben sind, dass das Kartell sie nur vor Verlusten schützen solle.

Mag dies auch für einzelne dieser Vereinbarungen gelten, so ist es sicherlich nicht beim grössten Teile derselben richtig, mag man diesem Bestreben eine zeitlang huldigen, so ist doch die Gefahr, einer „den mässigen Gewinn" überschreitenden Preisbestimmung nicht immer ausgeschlossen. Das hat uns die private Normirowka gezeigt; in der ersten Zeit ihres Bestehens hat sie ihr diesbezügliches Versprechen gehalten, dann aber durch verschiedene Handlungsweisen eine ganz

---

polizeiliche Taxen festzusetzen, z. B. für Droschkenkutscher Fremdenführer, Dienstleute, Schornsteinfeger.

Schliesslich können auch Bäcker und Gastwirts angehalten werden, Preistaxen bei der Polizei einzureichen, nach denen sie dann ihre Waren zu verkaufen gehalten sind.

Es steht den betreffenden Gewerben jedoch frei, jederzeit bei gleichzeitiger Meldung an die Behörde zu anderen Preisen überzugehen. Im letzteren Falle liegt also nur Selbsttaxierung mit obrigkeitlicher Bestätigung vor. Den Preistaxen verwandt sind schliesslich auch die staatlicherseits festgesetzten Zinsfusstaxen.

Ferner verdient der Erwähnung die Tarifhoheit, welche der Staat in den Ländern der Privateisenbahnen sich vorbehalten hat, eine Erscheinung, welche sich den Verhältnissen der russischen Zuckerindustrie schon mehr nähert.

andere Tendenz gezeigt, sodass sich der Staat im Interesse der Konsumenten im Jahre 1892 schon zu dem erwähnten Vorgehen veranlasst sah.

In der gegenwärtigen Zuckersteuer-Gesetzgebung hat nun Russland ausser der Kontingentierung auch noch einen Maximalpreis für Zucker verfügt. Es hat zwar keine Preistaxe, aber doch etwas ähnliches, ganz analoges geschaffen, eine Grenze nach oben; von dieser Festsetzung hängt der Marktpreis insofern ab, als beim Ueberschreiten der gegebenen Höhe die schon erwähnten Vorkehrungen seitens des Finanzministers zur Ausführung gelangen; es wird von dem festen Bestande ein Teil auf den Markt gebracht und durch das erhöhte Angebot ein Preisrückgang veranlasst.

Die Fixierung eines Maximalpreises ist als eine ihren Zweck erfüllende Massregel zu bezeichnen. Einmal ist eine schwere Schädigung der Konsumenten durch Preistreibereien unmöglich gemacht, und dann hat vor allem die Industrie selbst erhebliche Vorteile davon. Der Spekulation ist eine Grenze gesetzt, es ist eine gewisse Stabilität der Preise geschaffen.

Der Fabrikant ist so in den Stand gesetzt, sich einen Ueberschlag über die jährlichen Einkünfte schon zu Beginn des Jahres zu machen, er kann nach demselben seine wirtschaftliche Thätigkeit einrichten, Erweiterungen vornehmen, seinen Haushalt gestalten, Gläubiger befriedigen. Er überblickt schon am Campagnebeginn seine ökonomische Lage während derselben, er ist vor Benachteiligung durch andere Fabriken, vor Uebervorteilung durch den Zwischenhandel und die Spekulation, wenn auch nicht immer, so doch in einem höheren Grade, sicher gestellt als früher. Die jährlichen Preisschwankungen an der Kiewer Börse sind äusserst geringe, sie betrugen 1897 und 1898 nur 9 Kopeken pro Pud. Der Preis differierte zwischen 4,61 R. und 4,70 R. Zum Vergleich mit diesen Zahlen sei der Preisstand auf der genannten Börse in der Zeit vor und während der Kartellperiode angegeben. Die Tabelle zeigt, dass auch das Kiewer Syndikat keinen konstanten Preis zu erzielen vermochte, vielleicht es bis-

weilen auch gar nicht gewollt hat, da dasselbe doch nur einseitig die Interessen der Fabrikanten vertrat.

Er schwankte zwischen[1]):

1881/82	— 5,50 —	8,10	Rubel	vor dem Kartell
82/83	— 5,15 —	6,70	„	
83/84	— 4,30 —	6,20	„	
84/85	— 3,80 —	5,18	„	
85/86	— 3,05 —	4,85	„	
86/87	— 2,99 —	3,97	„	
1887/88	— 4,22 —	4,55	„	während des Kartells
88/89	— 3,90 —	5,00	„	
89/90	— 4,25 —	4,90	„	
90/91	— 4,02 —	4,80	„	
91/92	— 4,10 —	5,70	„	
92/93	— 4,53 —	5,36	„	
93/94	— 3,70 —	4,48	„	

Zieht man den Durschnittspreis in den verschiedenen Jahren, so erreicht derselbe öfters kaum die Höhe des Preises von 1897/98, also ein Beweis, dass vor dem Zustandekommen des Gesetzes auf der einen Seite hoher Gewinn, auf der anderen Seite schwerer Verlust zu finden war. Zwischenhandel, Spekulation machten ihre Geschäfte. Nicht kapitalkräftige Fabriken mussten, wenn sie Geld bedurften, zu jedem Preise losschlagen.

Konstante Preise wirken auch auf die Verhältnisse der Arbeiter günstig, da der Lohn dann ein gleichmässiger ist, nicht so häufig Schwankungen unterliegt. Wenn der Arbeiter auch einen höheren Gewinn des Unternehmers nicht sofort oder nur ganz gering und überhaupt nicht bei momentanen, nur kurze Zeit währenden, günstigen Geschäftsverhältnissen merkt, so macht sich ein Preissturz durch Lohnreduzierung, Beschränkung der Arbeitszeit, Dienstenlassung etc. in den meisten Fällen sofort geltend.

---

[1]) D. Z. J. 97. 1717.

Schliesslich bringt ein regelmässig gleicher Preisstand ein eher mit der Tendenz zum Fallen, als zum Steigen des Preises versehener Markt sicherlich eine Hebung des Konsums, unter allen Umständen keine Abnahme desselben.

Doch sollen die Schattenseiten der staatlichen Preisfixierung nicht verkannt werden, ein Blick in das Staatspolizeisystem der deutschen Vergangenheit zeigt uns ja zur Genüge, wie dieselbe auf die Entwicklung des ökonomischen Lebens hindernd gewirkt hat.

Es gilt auch hier der Satz, dass das Eingreifen des Staates in das wirtschaftliche Getriebe des Volkes kein dauerndes, sondern nur ein zeitweiliges, auf bestimmte Fälle begrenztes sein soll.

Die Regierung soll zunächst der Erzieher des ökonomischen Körpers sein, dann aber, wenn er sich vollauf entwickelt hat, den Kinderschuhen entwachsen ist, ihm Freiheit in der Bewegung, im Thun und Lassen gewähren, nur mit scharfem Auge darüber wachen, dass er nicht wanke im wirtschaftlichen Kampfe, und in kritischen Augenblicken eingreifen mit ärztlicher Hand, die geschlagenen Wunden heilen und event. ein Rezept zur Verhütung ähnlicher Kalamitäten für die Zukunft erteilen.

Auch auf anderen Gebieten der indirekten Besteuerung hat Russland ähnliche Einrichtungen.

So hat die staatliche Stellung zur Spiritusindustrie eine ziemliche Aehnlichkeit mit den Verhältnissen in der Zuckerindustrie [1]).

---

[1]) Bis 1863 hatte in Russland ein Branntweinmonopol bestanden, an dessen Stelle dann die Fabrikatsteuer trat. Diese erforderte zum rationellen Betriebe eine grössere Leistungsfähigkeit der einzelnen Brennereien; es verschwanden daher die vielen kleinen Privat- und Gutsbrennereien mit ihrer Fuselerzeugung, ein Umstand, der auf die russische Volkswirtschaft und Moral nicht ohne Einfluss war. Während also die russische Regierung die kleinen Betriebe der Zucker-Industrie durch die Form der Besteurung zu erhalten weiss, hat sie durch steuerpolitische Massregeln den kleinen russischen Brennereien ein Ende gemacht. Die Branntweinproduktion blieb von 1863 bis Mitte der 90er

Es war schon früher erwähnt worden, dass durch das Gesetz von 1895 eine Mittelstellung für die Zuckerindustrie geschaffen ist, zwischen staatlichem Monopol und reiner Privatwirtschaft. In der Branntwein-Industrie ist man noch einen Schritt weiter gegangen, indem sich der Staat das Handelsmonopol vorbehalten hat. Die Produktion steht den Brennern frei bis zu einer bestimmten Höhe, eine Steigerung über diese hinaus erfordert ministerielle Erlaubnis. Ausserdem hat der Staat eigene Fabriken. Das Produkt, der Spiritus, wird zu einem vom Finanzminister bestimmten Preise, der nach den örtlichen Verhältnisssn verschieden ist, aufgekauft.

Der Verkauf findet in amtlichen Centralverkaufsstellen statt, daneben aber auch in Privatanstalten, welche die staatliche Erlaubnis haben und dafür eine Patentabgabe, welche nach dem Umfange des Geschäftes zwischen 1—100 Rubel schwankt, zu entrichten haben.

Der Verkauf darf nur über die Strasse zu bestimmten Tagesstunden und in versiegelten Flaschen stattfinden. Der Verkaufspreis wird innerhalb der gesetzlich festgestellten Höchst- und Niedrigstverkaufspreise vom Minister für die einzelne Ortschaft bestimmt.

Auch für den Einzelverkauf von Tabak sind in Russland Höchstpreise festgesetzt; nur der Schnupftabak und die Sorten bester Qualität sind davon ausgenommen. In Prozenten dieser Maximalpreise ist die Steuer festgesetzt. Auch diese Bestimmung soll aus sozialpolitischen Motiven geschaffen sein.

Jahre ziemlich konstant, sie belief sich pro Jahr auf ca. 30 Millionen Wedro. Die Zahl der Brennereien betrug 1863 noch gegen 5000, 1895/96 2056. Trotzdem die Erzeugung ziemlich gleich geblieben und die Bevölkerung um 20 Mill. sich vermehrt hat, leidet die Industrie unter der Ueberproduktion, weil der Konsum bedeutend zurückgegangen ist. Noch Anfang der 80er Jahre betrug der Durchschnittskonsum pro Kopf der Bevölkerung 4,0 l. wasserfreien Spiritus, während er sich 1892/93 nur auf 2,7 l. belief. Das Staatsmonopol wurde 1888 in Sibirien, 1895 zuerst versuchsweise in 4 östl. Gouvernements des europäischen Russland, 1896 in einigen anderen und 1897 im ganzen Reiche eingeführt.

Allgemeine Verhältnisse der russischen Zucker-Industrie.

Die russische Zuckerindustrie arbeitet verhältnismässig teuer aus verschiedenen Ursachen. Beginnen wir beim Rohmaterial, der Rübe.

Der Boden ist im allgemeinen für den Rübenbau in den Gegenden, wo er gepflegt wird, sehr geeignet, er ist nicht entkräftet und besitzt eine metertief in die Erde reichende Humusschicht[1]). —

Die Ertragsfähigkeit müsste deshalb eine grosse und gute sein, wenn nicht ungünstige klimatische Verhältnisse die Ernte stark beeinflussten, es sind vor allem einmal Mangel an Regen und Feuchtigkeit, dann wieder Kälte, welche schädlich wirken. Es kommt das häufige Auftreten von Insekten, Raupen und Engerlingen, hinzu. Keine Seltenheit soll es sein, wenn Bahnzüge infolge einer Wanderung eines Raupenheeres von einem Rübenfelde zum anderen aufgehalten werden. Ein wirksames Beseitigungsmittel dieser Schädlinge ist trotz vieler Versuche noch nicht gefunden.

Geringe Pflege des Bodens, welche teils in der Unkenntnis, teils in der Nachlässigheit und Faulheit der Bevölkerung ihre Ursache haben, Mangel an ausreichenden natürlichen Düngmitteln, zu hohe Preise der künstlichen Fabrikate tragen gleichfalls zu den geringen Resultaten bei.

Bemerkenswerte Zahlen bietet beifolgende Tabelle:

Durchschnittlicher Ackerertrag pro Hektar[2]).

	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98
Deutschland	275	329	310	323	314
Oesterreich-Ungarn	183	227	199	224	227
Frankreich	238	296	264	275	280
Russland	173	162	159	159	150
Belgien	273	320	301	327	325
Holland	189	205	249	287	256
Schweden	?	295	287	314	303

[1]) Nach Ballod: die wirtschaftliche Lage Russlands, Schmoller's Jahrbuch 22 B. 1898 pag. 43, hat die eigentliche Schwarzerde einen Humusgehalt von 4% und eine 60 cm. tiefe Ackerkrume. Es können aber auch weniger, 2—3% Humus enthaltene Böden sehr ergiebig sein, wenn die mineralischen Pflanzennährstoffe sehr reichlich vertreten sind.

[2]) D.Z.J. 1898. 1387.

Vergleicht man den Ackerertrag Russlands mit dem der anderen Länder, so ergiebt sich, dass Russland die geringste Ertragfähigkeit unter allen Staaten besitzt, dass Russland sogar um 25 Dz seit fünf Jahren zurückgegangen ist, während die anderen Länder ohne Ausnahme die Ergiebigkeit gesteigert haben. Das Russland zunächst rangierende Holland gewinnt schon pro Hektar 2/3 mehr als ersteres. Länder wie Deutschland, Belgien und das erst in die Reihe der Rübenbau treibenden Staaten eingetretene Schweden erzielen mehr als das Doppelte. Infolge der geringen Bodenerträge muss denn auch ein bedeutend grösseres Areal bebaut werden als anderorts, wenn für die Betriebe das erforderliche Material gewonnen werden soll.

Russland nimmt mit Bezug auf das Rübenareal nach Deutschland die erste Stelle ein, 1897/98 betrug die Differenz nur 30000 ha, es übertrifft Oesterreich in der Anbaufläche um 100000 ha, Frankreich sogar um 200000 ha, während es in der Produktion allen diesen Ländern nachsteht.

Die Betriebskosten betragen [1])

	pro Berkowetz Rüben à 12 Pud,		pro Pud Zucker	
für Rüben zwischen	114,96—	165,56 kop.	84,2 —	125,58
„ Einmietung derselben	0,43—	1,76 „	0,46—	1,31
„ Ausfuhr aus d. Mieten	1,16—	4,23 „	0,93—	3,14.

Nach amtlichem Material für Gouvernements berechnet, beliefen sich die Unkosten für Rüben pro Pud Zucker in der Campagne 1894/95 in Podolien auf 108,43 kop. als Minimum, im Gouvernement Tula auf 199,91 kop. als Maximum und 1895/96 im Gouvernement Orel auf 95 kop. Minimum, im Gouvernement Tula auf 166,51 kop.

Auch die Produktion selbst, die Verarbeitung des Zuckers aus der Rübe, ist teuerer als im Westen. Die für die Fabrikatikon erforderlichen Maschinen wurden bis in die 90er Jahre

[1]) D.Z.J. 97. 1170.

fast ausschliesslich aus dem Auslande, zuerst aus Frankreich und Belgien, dann aus Deutschland und Oesterreich bezogen. Erst in der neuesten Zeit wurden in Russland, speziell in Polen, Maschinenfabriken angelegt. deren technische Leitung, wie bei einem grossen Teile der gesammten Industrie Russlands, in nicht russischen, vor allem in deutschen Händen lag.

Doch werden diese deutschen und deutsch-österreichischen Beamten jetzt immer mehr verdrängt, indess stellen die Deutsch-Russen noch einen wesentlichen Teil. So auf fremde Länder angewiesen, kam dem russischen Fabrikanten die maschinelle Einrichtung des Betriebes viel höher zu stehen als den Ländern mit eigener Maschinenfabrikation, zumal auf diesen Betriebsgeräten ein bedeutender Zoll lag und auch der Transport dieselben erheblich verteuerte. Doch soll auch jetzt noch (nach Brokl), die Herstellung der Maschinen um 50 % teurer zu stehen kommen als in Deutschland. Auch die Kosten des Aufbaues der Fabrikgebäude sollen sich um denselben Prozentsatz höher stellen und soll, da die Betriebe ausserhalb der Ortschaften meistenteils errichtet werden, eine solche Anlage gleichzeitig den Bau von Arbeiterwohnungen, Schulen, Krankenhäusern etc. erfordern.

Ferner sei auch des höheren Zinsfusses Erwähnung gethan, (Amortisation und Zins p. P. Zucker wurde auf 1,41 bis 17,89 Kop. angegeben, D. Z. J. 97, pag. 1170).

An manchen Orten fehlt ausreichendes Brennmaterial, die Steinkohle soll 40—58 % durchschnittlich im Preise höher stehen als bei uns.

Schliesslich sind doch auch die Verkehrsverhältnisse im Vergleich zum Westen die denkbar schlechtesten.

Chaussierte Wege werden fast nur zu militärischen Zwecken gebaut.

Nach Brockhaus (Band 14, pag. 81) besitzen 22 Gouvernements überhaupt keine solchen Strassen und in den Gouvernements wo es solche giebt, kommen auf eine Quadratwerst nur 6 Schachen (12,8 m) Chaussee.

Die anderen Strassen, Gouvernements-, Kreis-, Dorfstrassen, sind oft sehr mangelhaft und bei nassem Wetter kaum passierbar; nur im Winter soll der Verkehr zu Schlitten ein lebhafterer sein.

Wenn so auch die russischen Verhältnisse noch viel zu wünschen übrig lassen, so ist doch auch sicher, dass sich dieselben seit Mitte der 80er Jahre um wesentliches gehoben und mit einer schrittweise fortschreitenden Vervollkomnung sich von Jahr zu Jahr günstiger gestalten.

Die Intelligenz der Bevölkerung wächst und die vereinigten Industriellen wie die Regierung sorgen für die ökonomische wie auch kulturelle Hebung des Landes.

Die Produktionskosten des Zuckers haben sich seit ca. 15 Jahren um mehr als 1 Rubel pro Pud vermindert, denn damals betrug die Steuer bei demselben Preisstande wie heute 0,85 Rubel, während sie jetzt sich auf 1,75 Rubel beläuft, der Gewinn dabei aber ein noch höherer geworden ist.

Russland hat trotz des Gesetzes von 1895 eine steigende Zunahme von Betrieben zu verzeichnen.

Während in Deutschland und Oesterreich die Zahl derselben in der letzten Zeit sich ziemlich gleich blieb, die Neugründungen mit den Betriebseinstellungen fast in gleichem Verhältnis standen, während die französischen Fabriken innerhalb 1893/94 — 1897/98 sogar von 370 auf 340 zurückgingen, belief sich die Zahl der im Betriebe befindlichen Anlagen[1]):

1893/94 auf 225 Fabr.	1897/98 auf 238 Fabr.
94/95 „ 226 „	98/99 „ 244 „
95/96 „ 229 „	99/1900 „ 267 „
96/97 „ 234 „	1900/1901 „ 276 „

Bis 1899 lässt denn auch die Entwicklung als eine gesunde bezeichnen, die dann folgende ganz enorme Betriebszunahme ist für die Industrie, besonders für die neuen Anlagen verhängnisvoll gewesen, und das ist auch erklärlich.

---

[1]) Nach verschiedenen Angaben d. D. Z. J.

In der neuesten Zeit ist wieder eine Krisis in der russischen Zuckerindustrie ausgebrochen und als schuldige Ursache ist die staatliche Preis- und Produktionspolitik, wie sie das Gesetz von 1895 bestimmt, bezeichnet worden.

Indirekt ist das richtig, denn die Tendenz des Gesetzes geht dahin, das Bestehende zu erhalten, die Unterdrückung der älteren Etablissements durch die neuen grossen Betriebe zu verhindern. Das Gesetz ist aber durchaus kein Hemnis der wirtschaftlichen Entwicklung, es schützt nur, wie bei Besprechung der Kontingentierung (pag. 58) nachgewiesen wurde die kleinen Anlagen, fördert aber, jedoch nur bei einer schrittweisen Entwicklung, die grossen. Die durch das Gesetz geschaffenen gesunden Verhältnisse haben aber die Spekulation gereizt, wenn, wie die letzte Tabelle zeigt, die Zahl der Betriebe sich in zwei Jahren so enorm vergrössert, ist doch kein Zweifel möglich, dass die Produktion mit dem Konsum, selbst bei sehr günstigen Exportmöglichkeiten, nicht in Einklang gebracht werden kann, dass eine Marktbelastung eintreten, eine Krisis ausbrechen muss. Die älteren Fabriken leiden leider auch darunter; sie wären aber verloren, wenn eben das Gesetz von 1895 nicht bestände. Die den gewagtesten Börsenmanövern ähnliche Spekulation hat die Krisis hervorgerufen, es ist der gerechte Lohn, wenn eine solche Raubpolitik in sich zusammenbricht.

Für eine schrittweise vorsichgehende Ausdehnung und Vergrösserung der Industrie sind in Russland die Bedingungen günstiger als anderwärts. Während das Land hinsichtlich der Produktion an vierter Stelle unter den europäischen Staaten marschiert, nimmt es, was den Konsum betrifft, erst den elften Platz ein. Nach O. Licht[1]) betrug derselbe pro Kopf der Bevölkerung 1896/97 5,36 kg., 1897/98 5,72 kg.; er steht nur halb so hoch als der europäische Durchschnittskonsum[2]).

[1]) Aus Wolfs Zeitschr. f. Sozialwissenschaft II, pag. 461.

[2]) Die Konsumkraft Russlands ist auch im Allgemeinen eine sehr geringe; nach Ballod a. a. O. beträgt der durchschnittliche Getreidekonsum pro Kopf der Bevölkerung 188 kg., incl. Hafer 242 kg. In Deutschland beträgt derselbe 316 kg. excl., 324 kg. incl. Spelz, die

Für die Zunahme des Verbrauchs ist besonders die bedeutende Ausdehnung des Bahnnetzes förderlich. Gegenden, welche früher den Zucker nur als luxuriöses Genussmittel kannten, sind und werden erschlossen, auch die unter staatlicher Protektion stehenden öffentlichen Theehäuser, welche zur Bekämpfung des Alkoholkonsums (cfr. pag. 68 Anm.) an vielen Orten errichtet wurden, fördern den Zuckerverbrauch.

Ein ganz neues Absatzgebiet ist auch in Finnland gewonnen worden. Das durch Personalunion mit dem russischen Reiche verbundene Grossfürstentum war ein selbständiges Zollgebiet, dessen Schranken auch gegen Russland bestanden. Nach panslavistischer Weise begann man in den letzten Jahren allmählig von der staatlichen Selbständigkeit des Landes kleine Teile abzubröckeln und die Russifizierung des Landes durchzuführen, analog dem Vorgehen in den deutschen Ostseeprovinzen.

Die Zollautomie Finnlands war den Russen schon lange ein Dorn im Auge und nur, weil die zollfreie Konkurrenz Finnlands mit der russischen Industrie gefürchtet wurde, behielt man die Zölle bei. Man suchte aber auf die Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten aus anderen Ländern, welche die finnische Industrie bedurfte, einen höheren Zoll zu legen, um die Thätigkeit derselben zu erschweren, so auch auf Rohzucker, der nach Finnland importiert wurde. Die wenigen

---

deutsche Bevölkerung konsumiert also 82 kg. pro Kopf mehr, wenn der Getreideverbrauch Russlands für Branntwein und Bier berücksichtigt wird, 73 kg. mehr. Deutschland könnte, wenn es sich gleich dürftig wie Russland ernähren wollte, sogar eine Mill. Tons Getreide exportieren anstatt 2,5—3 Mill. einzuführen.

Russland besitzt die niedrigste Getreidekonsumption Europas, erst in weitem Abstande folgt Italien (221 kg pro Kopf excl. Hafer)

Der Fleischkonsum wird von Ballod auf 16,9 kg Fleisch pro Kopf jährlich geschätzt. Davon soll noch die Hälfte die Stadt konsumieren für den eigentlichen Bauern soll kaum 8—9 kg im Mittel übrig bleiben. Deutschlands Fleischkonsum beträgt circa 39,9 kg, der englische über 50 kg.

Die dürftige Ernährung Russlands wird als Ursache der grossen Sterblichkeit angesehen, worin es von keinem anderen europäischen Lande übertroffen wird.

Raffinerien (2—3), verarbeiteten besonders deutschen Rohzucker und Kolonialzucker.

Schon 1895 trat eine Kommission zusammen, welche aus Deligierten des finnländischen Senats, aus Vertretern des russischen Finanzministeriums und aus Industriellen beider Länder bestand.

Die Vertreter Finnlands protestierten zwar gegen eine Zollherabsetzung, da die Zuckerzölle $^3/_4$ aller finnländischen Zölle ausmachten, und sich deshalb eine wesentliche Verminderung der Staatseinnahme fühlbar machen würde.

Diese Gegenvorstellung fand indessen keine Berücksichtigung.

Der russische Reichsrat erliess 1897 ein Gesetz, welches eine bedeutende Aenderung im Zolltarif Finnlands schuf Bis dahin hatte, wie auch anderwärts, ein Unterschied in der Höhe des Zolles bestanden zwischen Rohzucker von dunklerer Farbe als H. St. No. 18 und solchem hellerer Farbe.

Da Russland vorwiegend Sandzucker von 99,5 % produziert, musste es natürlich den höheren Zollsatz entrichten während der deutsche und der Kolonialzucker (hauptsächlich Java), den H. St. No. 18 nicht erreichte.

Durch den Zolltarif vom 1. Juni 1897 wurde die Unterscheidung nach St. aufgehoben und bestimmt, dass russischer Rohzucker unabhängig von der Farbe und vom Prozentgehalt an Zucker ohne Beschränkung der Menge, wie auch unabhängig von der Bestimmung, pro 100 kg 36 finnländische Mark Zoll zu entrichten habe. Die Zollabgabe für Rohzucker aus anderen Ländern wurde auf 50 finnländische Mark festgesetzt, gleichfalls ohne Unterscheidung dunklerer und hellerer Farbe. Zugleich wurde die seit 1844 bestehende Bestimmung aufgehoben, welche dem Kolonial-Zucker eine Zollermässigung von 15 % gewährte.

Dadurch erfuhr der weisse russische Sandzucker eine viel geringere Belastung als der im Rendement bedeutend schlechtere gelbe Zucker der Kolonien.

Russland hat so ein neues Absatzgebiet im eigenen Reiche gewonnen, das um so gewinnbringender ist, als man seit 1897 auch Vergütung der Steuer gewährt. Der jährliche Konsum des Grossfürstentums dürfte sich auf annähernd 1 Million Pud belaufen. — (1895 wurde er nach der D.Z.J. auf 600—800000 Pud geschätzt.) Das D.H.Ar. (Nov. 1900) bringt folgende Einfuhrstatistik:

Es führten ein:

	an Rohzucker:		an Raffinade:	
Jahr	Russland Tonnen	Das übrige Zollausland Tonnen	Russland Tonnen	Das übrige Zollausland Tonenn
1895	40	7801	547	7919
1896	655	9269	607	7976
1897	9229	2611	942	7960
1898	18330	3	1469	5076

Der Zuckerverbrauch Sibiriens wird natürlicher Weise nur von Russland gedeckt. Wegen der isolierten Lage, der Abgeschlossenheit vom Verkehr und der dadurch bedingten niederen Kulturstufe der Bewohner ist bis heute der Konsum ein geringer gewesen, nur die von den Handelsstrassen beführten Ortschaften kannten den Zucker als ein luxuriöses Genussmittel, die Transportkosten waren zu hoch. Nach dem Osten Sibiriens wurde allerdings seit den 80er Jahren Zucker auf dem Seewege Odessa - Wladiwostok gebracht. Durch den Bau der sibirischen Bahn wird dort aber ein ganz bedeutender Absatzmarkt geschaffen und durch die Anschlussbahnen nach China, überhaupt mit der Ausdehnung der russischen Interessensphäre bis an die Mauern von Peking auch in der Mandschurei ein lohnendes Handelsgeschäft sich entwickeln[1]). Japan dürfte für die russische Industrie wohl

[1]) Sibirien hat übrigens schon eigene Abauversuche gemacht. Von 1890—98 war auch schon eine Zuckerfabrik bei Minussick am oberen Jenissei im Betriebe, die gute Resultate erzielte und nur infolge des Todes des Gründers wieder einging. Das südliche Sibirien und das Usurilaud, ebenso die Mandschurei sollen vorzüglichen Rübenboden besitzen.

weniger in Betracht kommen. Einmal ist das Land selbst in der gesündesten Entwickelung, die Konkurrenz technisch vorgeschrittener Staaten setzt auch das teuer arbeitende Russland in den Hintergrund, vor allem aber sind die politischen Verhältnisse zwischen den beiden Staaten keine günstigen; kleinere Posten Zucker sind allerdings in den letzten Jahren dort abgesetzt worden.

Ein Gebiet, wo der Russe politisch und wirtschaftlich Schritt für Schritt erobert, ist auch Persien und Centralasien.

In Persien ist der russische Zucker schon lange bekannt. (cfr. pag. 10 Anm.) Mit dem steigenden russischen Einfluss in Teheran und dem Zurückdrängen des englischen Elements wird sich auch der russische Handel noch weiter heben, zumal wenn er sich der Geschmacksrichtung der Käufer hinsichtlich der Verpackung noch besser anzupassen gelernt hat.

Transkaspien wird vom russischen Markte fast vollständig beherrscht, und auch in Afghanistan ist Russland gegen England schon jetzt im Vorteile, russische Niederlagen und Handelsfaktoreien sind an allen wichtigen Plätzen errichtet und selbst Indien ist, bezw. war infolge des Differentialzolles dem russischen Markte erreichbar.

Lebenslauf.

Ich, Hermann Sacher, katholischer Konfession, bin geboren am 21. März 1873 als Sohn des Büchsenmachers Franz Sacher und seiner Ehefrau Marie geb. Walter zu Schreiberhau, Kreis Hirschberg, Schlesien. Johanni 1887 kam ich auf das Königl. kath. Gymnasium zu Neisse, das ich Ostern 1896 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Im Sommer-Semester 1896 bezog ich die Universität Greifswald, um Rechts- und Staatswissenschaften zu studieren. Michaelis 1896 kam ich nach Breslau und war im Winter-Semester 1896/97 bei der kath. theologischen Fakultät inscribiert, seit Ostern 1897 gehörte ich zur philosophischen Fakultät und beschäftigte mich vorwiegend mit dem Studium der Nationalökonomie, zugleich hörte ich Vorlesungen aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft, der Geschichte und Philosophie.

Vom 1. Okt. 1900 bis 30. Sept. 1901 genügte ich meiner Militärpflicht beim Inf. Regt. von Courbière (2. Pos.) No. 19 zu Görlitz.

Während meiner Studienzeit hörte ich Vorlesungen bei folgenden Herren:

in Greifswald:

Fuchs, Haeberlin, Pescatore, Schmöle, Stoerk,

in Breslau:

Ahrens, Auhagen, Baeumker, Brie, Caro, Commer, Elster, Holdefleiss, Jacobi, Kaufmann, Leonhard, London, Nürnberger, J. Partsch, Schaefer, Scholz, Schulte, Sombart, Stern, Waentig, Wolf.

Allen verdanke ich reiche Anregung und Förderung, ganz besonders aber bin ich Herrn Prof. Dr. Wolf zu grossem Danke verpflichtet, auf dessen Rat und Unterstützung ich während meiner Studienzeit und bei Abfassung meiner Arbeit jederzeit rechnen durfte.

Thesen.

1) Die Kommunalisierung städtischer Strassenbahnen ist von allen aufblühenden Städten nach Kräften zu erstreben.

2) Die Lehre des Bimetallismus darf als widerlegt gelten.

3) Die Fideikommisse sind unter gewissen Beschränkungen im ökonomischen, sozialen und politischen Interesse zu erhalten.